

7

BStU

Zentralarchiv



MfS - BdL 1 Dok.

Nr. 050585

1. Ex.

G-1
21. JAN 1960
Datum

DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK

MINISTERIUM DES **Vertrauliche Verschlusssache**

01 - 172 / 59

Ausfertigungen

Ausfertigung - 40 Blatt

03914



BStU
000001

DV III/3

Dienstvorschrift

**für die Organisation der Grenzsicherung
in der Grenzkompanie**

VK - VVS - 49/60

DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK

MINISTERIUM DES INNERN

BStU
000002

DV III/3

Dienstvorschrift

**für die Organisation der Grenzsicherung
in der Grenzkompanie**

Bestätigt am 12. September 1958

gez.: Maron
Minister des Innern

INHALT

	Seite
I. Kapitel:	
Allgemeine Bestimmungen	5
1. Die Aufgaben der Deutschen Grenzpolizei	5
2. Die besonderen Pflichten der Offiziere der Grenzkompagnie	5
3. Die Grenzkompagnie	7
4. Kräfte und Mittel der Grenzsicherung und ihr Einsatz	8
II. Kapitel:	
Die Grenzsicherung im Abschnitt einer Grenzkompagnie . . .	10
1. Studium des Grenzabschnittes	10
2. Die Organisation der Grenzsicherung im Abschnitt der Grenzkompagnie	11
3. Die Organisation der militärischen Beobachtung	16
4. Kontrolle der Grenzzeichen	18
5. Die Besonderheiten der Grenzsicherung unter ver- schiedenen Bedingungen	19
a) Die Besonderheiten der Organisation der Grenz- sicherung an der Küste	19
b) Die Besonderheiten der Organisation der Grenz- sicherung an Fluß- und Seeabschnitten	21
c) Die Besonderheiten der Organisation der Grenzsiche- rung in Waldabschnitten und im bergigen Gelände	22
d) Die Besonderheiten der Organisation der Grenzsiche- rung in Abschnitten, in denen die Grenze durch eine Ortschaft oder an einer Ortschaft verläuft	23
e) Die Besonderheiten der Organisation der Grenzsiche- rung während der Nacht und bei schlechter Sicht	24
f) Die Besonderheiten der Organisation der Grenzsiche- rung bei Regenwetter (Unwetter)	25
g) Die Besonderheiten der Organisation der Grenzsiche- rung während der Sommerperiode	26
h) Die Besonderheiten der Organisation der Grenzsiche- rung während der Winterperiode	27
i) Die Besonderheiten der Organisation der Grenzsiche- rung bei der Herauslösung einer Grenzkompagnie zur Ausbildung	29

6. Die verstärkte Grenzsicherung	31
7. Die Grenzsicherung bei besonderen Anlässen	32
8. Die Tarnung des Grenzdienstes	33
9. Der Einsatz der Diensthunde zum Grenzdienst	34
10. Die Kontrolle der Grenzposten	34

X III. Kapitel:
Die politische Sicherstellung des Dienstes der Grenzkompagnie 36

X IV. Kapitel:
Maßnahmen zur Sicherstellung der Grenzsicherung 38

1. Die Organisation der Verbindung	38
2. Die Kontrolle der Einhaltung der Grenzordnung	40
3. Die Organisation der Luftbeobachtung und des Warn- dienstes	41
4. Die Handlungen der Grenzkompagnie bei Naturkatastrophen	41
5. Der Einsatz der Grenzpolizeihelfer und der Grenzpolizei- helfer-Gruppen sowie die Heranziehung der Grenz- bevölkerung zur Grenzsicherung	42
6. Der pioniertechnische Ausbau des Abschnittes der Grenz- kompagnie	44

V. Kapitel:
Die Handlungen der Grenzkompagnie bei Grenzdurchbrüchen 46

1. Die Verfolgung und Festnahme von Grenzverletzern . .	46
2. Die Besonderheiten bei Grenzdurchbrüchen in Richtung des angrenzenden Staates	48
3. Die Durchsuchung, Befragung und Eskortierung von Grenzverletzern	49

X VI. Kapitel:
**Die Handlungen der Grenzkompagnie zur Verteidigung ihres
Grenzabschnittes** 51

X VII. Kapitel:
Die Gesunderhaltung der Angehörigen der Grenzkompagnie 54

VIII. Kapitel:

Die innere Ordnung der Grenzkompagnie 56

1. Der Tagesablauf in der Grenzkompagnie 56

2. Die Aufnahme von Neueingestellten in der Grenzkompagnie 57

3. Aufbewahrung und Lagerung von Waffen und Munition 58

4. Die Übergabe und Übernahme der Grenzkompagnie . . . 58

BSU
000005

IX. Kapitel:

Meldungen 59

Anlagen:

Anlage 1 60-62

Muster 1-16 63-91



I. Kapitel

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik teilt das Territorium der Deutschen Demokratischen Republik von den Territorien anderer Staaten und die 3-Meilen-Zone von der offenen See. Die Grenzlinie teilt gleichfalls in senkrechter Richtung den Luftraum, das Wasser und das Erdinnere.
2. Die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik ist unantastbar.

1. Die Aufgaben der Deutschen Grenzpolizei

3. Die Deutsche Grenzpolizei hat die Aufgabe:
 - die Unantastbarkeit der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik zu gewährleisten und keinerlei Verletzungen der Souveränität zuzulassen; das Eindringen von bewaffneten Kräften des Gegners in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik mit Waffengewalt zu verhindern;
 - die demokratische Ordnung im Grenzgebiet zu sichern und rechtzeitig alle Versuche der Ein- und Ausschleusung von Spionen, Diversanten, Terroristen, Banditen und anderen Grenzverletzern aufzudecken und zu unterbinden;
 - die Gesetzlichkeit im Grenzgebiet zu wahren und die Einhaltung der Grenzordnung gemäß Verordnung des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik zu kontrollieren. Das Überschreiten der Grenze nur auf gesetzlicher Grundlage zuzulassen, das Leben der Grenzbevölkerung und das sozialistische sowie das persönliche Eigentum zu schützen.

2. Die besonderen Pflichten der Offiziere der Grenzkompanie

4. Die Offiziere der Grenzkompanie tragen die volle Verantwortung für:
 - die Organisation der Grenzsicherung im Abschnitt der Grenzkompanie;
 - die Durchführung der Grenzsicherung entsprechend den Befehlen und Dienstvorschriften;
 - die militärische und politische Erziehung und Ausbildung sowie für die Einsatzbereitschaft der Angehörigen der Grenzkompanie;
 - die maximale Auslastung und den zweckmäßigen Einsatz der Kräfte und Mittel zum Grenzdienst;
 - die Einhaltung der demokratischen Ordnung im Grenzgebiet, im Zusammenwirken mit den örtlichen Dienststellen der Sicherheitsorgane und den örtlichen Organen der Staatsmacht.

BSU

000007

Sie sind verpflichtet:

- die Angehörigen der Grenzkompagnie zur Ergebenheit gegenüber der sozialistischen Heimat, der Regierung und der Partei der Arbeiterklasse sowie zur Wachsamkeit zu erziehen, ihnen ausgezeichnete Kenntnisse zur Durchführung des Grenzdienstes zu vermitteln und ständig ihre Einsatzbereitschaft zu garantieren;
- ständig und beharrlich das sozialistische Staatsbewußtsein und die Moral der Angehörigen der Grenzkompagnie zu festigen, sie zu einer festen Disziplin und zum unbedingten Gehorsam zu erziehen;
- ununterbrochen die militärischen und politischen Kenntnisse der Soldaten und Unteroffiziere zu vervollständigen, ihnen Mut, Tapferkeit und Standhaftigkeit anzuerziehen, um auch gegen überlegene Kräfte des Gegners erfolgreich den Kampf führen zu können;
- die Lage im Abschnitt der Grenzkompagnie und im Abschnitt des angrenzenden kapitalistischen Staates ständig zu studieren und genau zu kennen, alle Veränderungen in der Lage und die Absichten der Grenzverletzer sowie ihre angewandten Methoden und Listen beim Überschreiten der Grenze rechtzeitig zu erkennen;
- ständig neue Methoden und Formen der Grenzsicherung zu entwickeln und diese anzuwenden mit dem Ziel, dem Gegner keinen Einblick in das System der Grenzsicherung der Grenzkompagnie zu gestatten und alle Grenzverletzer festzunehmen;
- bei der Abwehr von Überfällen auf das Territorium der Deutschen Demokratischen Republik von seiten des angrenzenden kapitalistischen Staates kühn und entschlossen zu handeln und energische Maßnahmen zur Gefangennahme oder Vernichtung des Gegners zu treffen;
- systematisch die Erfahrungen des Grenzdienstes zu studieren, die Handlungen der Grenzposten auszuwerten und positive Beispiele zu verallgemeinern;
- ständig die eigenen politischen und militärischen Kenntnisse zu vervollständigen;
- insbesondere die Gesetze der Volkskammer, die Verordnungen des Ministerrates und andere normative Regelungen, welche die Ordnung im Grenzgebiet betreffen, zu kennen, deren Einhaltung zu fordern und zu kontrollieren;
- die Verträge und Abkommen der Deutschen Demokratischen Republik mit anderen Staaten, die Grenzfragen regeln, zu kennen und deren Einhaltung im Abschnitt der Grenzkompagnie zu gewährleisten;
- die etatsmäßige Bewaffnung und Technik der Grenzkompagnie zu beherrschen und sie zur Sicherung und Verteidigung der Grenze richtig einzusetzen;
- den pioniermäßigen und technischen Ausbau des Grenzabschnittes der Grenzkompagnie systematisch zu vervollkommen und hierzu die Rationalisatorienbewegung in der Grenzkompagnie zu entwickeln;

- eine enge Zusammenarbeit mit der Grenzbevölkerung, den örtlichen Dienststellen der Sicherheitsorgane, den örtlichen Organen der Staatsmacht, mit der Partei und den Massenorganisationen im Interesse der Grenzsicherung aufrechtzuerhalten und die Grenzbevölkerung zur aktiven Teilnahme an der Grenzsicherung zu erziehen;
- ständig Vorbild in der Einhaltung der Dienstvorschriften und Erfüllung der Befehle zu sein, das gleiche von den Untergebenen zu fordern, gute Leistungen der Angehörigen der Grenzkompagnie durch Belobigungen zu würdigen sowie Angehörige der Grenzkompagnie, die gegen die Disziplin und Ordnung verstoßen, zur Verantwortung zu ziehen;
- die Sorgen und Nöte der Untergebenen zu kennen, ihnen bei der Beseitigung derselben behilflich zu sein, keine Grobheiten, die das Ehrgefühl und die Würde der Untergebenen verletzen, zuzulassen und ein sozialistisches Verhältnis unter den Angehörigen der Grenzkompagnie zu schaffen.

BSU

000008

3. Die Grenzkompagnie

5. Die Grenzkompagnie ist die Einheit der Deutschen Grenzpolizei, die ihren Dienst unmittelbar zur Sicherung und Verteidigung der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik in einem bestimmten Grenzabschnitt ununterbrochen zu jeder Tages- und Jahreszeit sowie unter den verschiedenen Bedingungen des Wetters durchführt.
6. Die Leitung der Grenzkompagnie obliegt dem Kompaniechef. Er ist der direkte Vorgesetzte der Angehörigen der Grenzkompagnie und untersteht unmittelbar dem Kommandeur der Grenzabteilung. Len
7. Das Objekt der Grenzkompagnie hat in der Regel zentral in dem zu bewachenden Grenzabschnitt zu liegen. Die Entfernung von der Grenzlinie bis zum Objekt soll in der Regel nicht mehr als 1000 m betragen. Die Lage des Objektes soll eine gute Rundumverteidigung gewährleisten und an der Grenze zu der Deutschen Bundesrepublik eine Einsicht durch den Gegner ausschließen, sowie den sanitären und wirtschaftlichen Anforderungen entsprechen.
8. Der Grenzabschnitt der Grenzkompagnie wird begrenzt durch die Linie der Grenze, den Trennungslinien zu den Nachbarkompagnien und durch die festgelegte Linie in der Tiefe.
9. Die Größe des Grenzabschnittes und die Stärke einer Grenzkompagnie ist abhängig:
 - vom Charakter des angrenzenden Staates (sozialistischer oder kapitalistischer Staat);
 - von der Lage und von taktisch oder strategisch wichtigen Objekten an der Grenze oder im eigenen Hinterland;
 - vom Gelände.
10. Die Trennungslinien einer Grenzkompagnie und der Standort des Objektes werden vom Kommandeur der Grenzabteilung vorgeschlagen und durch den Kommandeur der Grenzbrigade bestätigt.

11. Die Grenzkompanien einer Grenzbereitschaft werden, von rechts beginnend, durchgehend nach links numeriert. Bei Änderungen der Anzahl der Kompanien wird die Numerierung der Kompanien in der gleichen Ordnung neu festgelegt.

4. Kräfte und Mittel der Grenzsicherung und ihr Einsatz

12. Die Grenzsicherung im Abschnitt der Grenzkompanie erfolgt durch:
- den Dienst der Grenzposten;
 - die ununterbrochene Aufklärung;
 - den Einsatz von Grenzbooten an Küsten, Fluß- und Seeabschnitten;
 - den pioniermäßigen und technischen Ausbau des Grenzabschnittes;
 - den Einsatz von Diensthunden;
 - die Aufrechterhaltung der Grenzordnung entsprechend den gestellten Bestimmungen;
 - das Heranziehen der Grenzpolizeihelfer, der Grenzpolizeihelfer-Gruppen und der Grenzbevölkerung zur Unterstützung bei der Grenzsicherung;
 - das Zusammenwirken mit den Kräften der NVA, den anderen Organen des MdI und Organen des MfS;
 - den Einsatz von Reserven der höheren Stäbe.

Das wichtigste Mittel der Grenzsicherung bilden die Grenzposten der Grenzkompanie, die entsprechend der konkreten Lage im Abschnitt der Grenzkompanie eingesetzt werden. Die übrigen Kräfte und Mittel verstärken und ergänzen den Dienst der Grenzposten.

13. Im Ergebnis des Verstehens der gestellten Aufgabe und des Studiums der Lage setzt der Kompaniechef in erster Linie seine Kräfte und Mittel zur Grenzsicherung in der Hauptrichtung der Bewegung der Grenzverletzer zur Schwerpunktzeit ein und schafft dort die größte Postendichte mit dem Ziel, rechtzeitig Grenzverletzer und Verletzer der Grenzordnung festzustellen und festzunehmen.
14. In offenen Geländeabschnitten, an Seen, Flüssen und an der Küste wird beim Fehlen konkreter Angaben über die Vorbereitung einer Grenzverletzung die Grenzsicherung am Tage in der Regel durch den Einsatz von Beobachtungsposten durchgeführt.
15. Zur Sicherung und Verteidigung der Grenze der Deutschen Demokratischen Republik im Abschnitt der Grenzkompanie werden alle Angehörigen der Grenzkompanie eingesetzt.

Die Offiziere der Grenzkompanie können eingesetzt werden:

- zur Kontrolle der Dienstdurchführung der Grenzposten;
- zur Kontrolle des Grenzverlaufes und der Markierung;
- als Postenfürer bei folgenden Grenzposten:
 - Kontrollstreife
 - Hinterhaltsposten
 - Suchgruppe
 - Hinterlandsicherungsposten;
- als Postenfürer anderer Grenzposten, die besondere Aufgaben zu erfüllen haben;
- als Postenfürer zur Anleitung junger Soldaten im Grenzdienst;
- als Leiter der Alarmgruppe und Reservekräfte der Grenzkompanie im Einsatz.

BStU

000009

Hauptfeldwebel, stellvertretende Zugführer, Gruppenführer und sonstige Unteroffiziere können eingesetzt werden:

- als Postenführer aller Grenzposten (jedoch bei Hinterhaltsposten und Hinterlandsicherungsposten nur in Ausnahmefällen);
- zur Kontrolle der Dienstdurchführung der Grenzposten und des 10-m-Kontrollstreifens;
- als Führer von Alarmgruppen;
- als Postenführer zur Anleitung junger Soldaten im Grenzdienst;
- als Diensthabender bei der Einheit.

Diensthundführer mit Hund können abhängig von der Lage und der zu erfüllenden Aufgabe zur Verstärkung aller Grenzposten, mit Ausnahme des Beobachtungspostens, eingesetzt werden.

Nicht eingesetzt werden zum Grenzdienst:

Kranke, Urlauber und Angehörige der Grenzkompagnie, die ihren dienstfreien Tag haben.

16. Die Dauer der Dienstzeit bei normaler Grenzsicherung beträgt für:

- Soldaten 6–8 Stunden
- Diensthundführer mit Schutzhund 4–6 Stunden
- Diensthundführer mit Fährtenhund 4–6 Stunden
- Gruppenführer 4–6 Stunden
- Offiziere 2–4 Stunden
- Hauptfeldwebel und Fouriere 2–4 Stunden
- Sanitäter, Kraftfahrer und andere Angehörige der Grenzkompagnie, die spezielle Aufgaben erfüllen, sind 4–6 Stunden zum Grenzdienst, unter Berücksichtigung der Belastung durch ihre speziellen Arbeiten, einzusetzen.

Junge Soldaten, die erstmalig in einer Grenzkompagnie zum Grenzdienst eingesetzt werden, leisten täglich im ersten Monat zwei Stunden weniger Grenzdienst. Diese Zeit ist zum besseren Kennenlernen des Grenzabschnittes auszunutzen.

Die Ableistung der Zeit des Grenzdienstes hat in der Regel durchgehend zu erfolgen. Wird zum verstärkten Grenzdienst – 12 Stunden – übergegangen, kann die Dienstzeit geteilt werden. In jedem Falle ist die gesamte Dienstzeit nicht in einer Postenart abzuleisten. Die Zeit des An- und Abmarschweges zählt zur Dienstzeit.

Diese Zeit ist bei großen Entfernungen durch Einsatz von Fahrzeugen (Krad, Fahrräder u. a.) auf ein Mindestmaß zu verkürzen.

Der dienstfreie Tag ist laut den gültigen Bestimmungen zu gewähren. Die Zahl der abwesenden Kompanie-Angehörigen (Dienstfrei und Urlauber) darf 20 Prozent der Iststärke der Angehörigen der Grenzkompagnie nicht übersteigen.

17. Alle Angehörigen der Grenzkompagnie, die zum gegebenen Zeitpunkt nicht unmittelbar zur Grenzsicherung eingesetzt sind, bilden die Reserve der Grenzkompagnie.

Die Reserve der Grenzkompagnie ist bestimmt für:

- die Alarmgruppe;
- die Unterstützung der an der Grenze dienstuenden Grenzposten und zur Aufrechterhaltung der Verbindung mit ihnen;
- die Ablösung der Grenzposten und den Einsatz neuer Grenzposten;

- die Bewachung und Verteidigung des Objektes der Grenzkompagnie;
 - die Verteidigung des Grenzabschnittes gegen bewaffnete Kräfte des Gegners;
 - die Erfüllung anderer durch die Lage hervorgerufener Aufgaben.
18. Zur Sicherung des Kompanieobjektes wird ein „Wachposten bei der Einheit“ eingesetzt.
Zur Überwachung der Vorbereitung der Grenzposten zum Dienst, zur Aufrechterhaltung der Verbindung mit den eingesetzten Grenzposten, zum Empfang der vom Dienst zurückkehrenden Grenzposten sowie zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung in der Grenzkompagnie, wird ein „Diensthabender der Einheit“ eingesetzt.
19. Der Erfolg der Handlung der Grenzposten zur Sicherung der Grenze hängt im entscheidenden Maße von der Auswahl und dem Ausbildungsstand der Postenführer ab. Als Postenführer werden die diszipliniertesten und bestausgebildetesten Soldaten eingesetzt. Die Postenführer werden vom Kompaniechef ausgewählt und vom Kommandeur der Grenzabteilung bestätigt.

II. Kapitel

Die Grenzsicherung im Abschnitt einer Grenzkompagnie

1. Studium des Grenzabschnittes

20. Die Grundlage eines schnellen Orientierens im Gelände und der erfolgreichen Erfüllung der Aufgaben zur Sicherung der Grenze ist das Studium des Abschnittes der Grenzkompagnie.

Die Angehörigen der Grenzkompagnie müssen kennen:

- Den genauen Verlauf der Grenze, der Begrenzung des 500-m-Schutzstreifens und der 5-km-Sperrzone;
- an Fluß- und Seeabschnitten den Verlauf der Fahrrinnen, die Übersetzstellen, Furten und Anlegestellen;
- den Verlauf des Luftkorridors und der internationalen Flugrouten;
- den Verlauf der Trennungslinie zu den Nachbarkompagnien im Gelände;
- die Beschaffenheit des Geländes im Abschnitt der eigenen und der Nachbarkompagnien;
- das vorhandene Verkehrsnetz;
- den pioniertechnischen Ausbau des Grenzabschnittes, den Verlauf des Grenzmeldenetzes mit Anschlußstellen und die Sprechstellen des örtlichen Netzes;
- die Lage und Namen der Ortschaften, die Standorte der bewaffneten Kräfte der Deutschen Demokratischen Republik und den örtlichen Organen der Staatsmacht im Abschnitt der Grenzkompagnie;
- alle Ortschaften, Straßen, Wege und Geländeabschnitte des Territoriums der Deutschen Demokratischen Republik, die von dem angrenzenden Staat eingesehen werden können;
- alle Geländepunkte des angrenzenden Staates, von denen eine günstige Beobachtung unseres Territoriums möglich ist;

- alle wichtigen Objekte beiderseits in unmittelbarer Grenznähe;
 - die Dienstdurchführung der Grenzschutzorgane des angrenzenden kapitalistischen Staates.
21. Die Offiziere der Grenzkompagnie sind verpflichtet, die soziale, ökonomische, politische und geographische Struktur des Grenzabschnittes beiderseits der Grenze zu kennen. Sie müssen sich im Gelände des zu bewachenden Grenzabschnittes der Grenzkompagnie frei zu jeder Tageszeit und unter den beliebigen Bedingungen des Wetters orientieren können und den Angehörigen der Grenzkompagnie die gleichen Fähigkeiten aneignen.
- Die Bezeichnungen der Geländepunkte (Kodierungsnamen) werden vom Kommandeur der Grenzabteilung festgelegt, vom Kompaniechef ergänzt und auf das Kodierungsschema des Kompanieabschnittes eingetragen.
22. Das Studium des Grenzabschnittes der Grenzkompagnie wird durch Soldaten und Unteroffiziere in der Regel bis zu 5 km und durch Offiziere bis zur administrativen Kreisgrenze – jedoch mindestens bis zu 15 km Tiefe – durchgeführt.
- Das Territorium des angrenzenden Staates müssen die Offiziere bis zu einer Tiefe von 15 km anhand einer Karte studieren und kennen.
23. Das Studium des eigenen Grenzabschnittes und des angrenzenden kapitalistischen Staates durch die Offiziere der Grenzkompagnie erfolgt durch:
- Studium des Geländes während der Dienstdurchführung;
 - Vergleichen des Geländes mit der Karte;
 - Befragen der örtlichen Bevölkerung;
 - Befragen festgenommener Grenzverletzer;
 - die organisierte Beobachtung des angrenzenden kapitalistischen Staates;
 - Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht und den Aufklärungsorganen der Deutschen Grenzpolizei.

2. Die Organisation der Grenzsicherung im Abschnitt der Grenzkompagnie

24. Die Organisation der Grenzsicherung durch den Kompaniechef muß gewährleisten:
- die ununterbrochene Sicherung der Grenze nach Raum und Zeit;
 - den tiefgestaffelten Einsatz der Kräfte und Mittel;
 - die Konzentrierung der Hauptkräfte und Mittel in der Hauptrichtung der Bewegung der Grenzverletzer;
 - das Zusammenwirken aller Kräfte und Mittel;
 - die Tarnung der Grenzsicherung und Überraschung des Gegners;
 - aktive Handlungen der Grenzposten;
 - die Durchführung schneller Manöver mit Kräften und Mitteln.

30. Nach der Erarbeitung des „Einsatzplanes der Kräfte und Mittel“ für die nächsten 24 Stunden, macht er seinen Stellvertreter, die Zugführer und den Hauptfeldwebel mit diesem Plan bekannt und weist an:

- Die Pflichten des verantwortlichen Offiziers während der Abwesenheit des Kompaniechefs;
- wer kontrolliert wo und wann den Dienst der Grenzposten;
- welche Grenzposten haben sich wann zum Grenzdienst vorzubereiten, ihre Bewaffnung, Ausrüstung und Bekleidung;
- wer von den Offizieren erteilt bei Abwesenheit des Kompaniechefs den Kampfbefehl an welche Grenzposten;
- die Ordnung der Durchführung der Ausbildung und andere Maßnahmen, die zur Gewährleistung des Tagesablaufes notwendig sind;
- besondere Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Grenzsicherung durchzuführen sind.

31. Der Kompaniechef hat täglich seinen persönlichen Arbeitsplan aufzustellen.

Im Arbeitsplan ist zu berücksichtigen:

- Die Kontrolle des Dienstes der Grenzposten, des Grenzabschnittes und der Ausbildung;
- die Kontrolle und Hilfe für die Offiziere, Gruppenführer, Postenführer und Angehörige der Grenzkompanie, die Spezialaufgaben erfüllen;
- die politische und kulturelle Massenarbeit mit den Angehörigen der Grenzkompanie;
- die Arbeit mit den Grenzpolizeihelfern und den Grenzpolizeihelfergruppen;
- Maßnahmen der Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht, der Partei und den Massenorganisationen;
- persönliches Selbststudium.

32. Periodisch haben die Zugführer, der Hauptfeldwebel und die Gruppenführer dem Kompaniechef zu berichten über:

- Den Stand der Durchführung des Grenzdienstes;
- den Stand der Ausbildung;
- die Einhaltung der inneren Ordnung und der Disziplin;
- die persönlichen Sorgen und Nöte der Untergebenen;
- die Vorschläge zur Verbesserung des Grenzdienstes und der Ausbildung.

Der Kompaniechef beurteilt die Arbeit der Zug- und Gruppenführer und stellt ihnen die Aufgaben zur Beseitigung von Unzulänglichkeiten.

33. Ein- bis zweimal im Monat führt der Kompaniechef mit den Postenführern, Besten, Rationalisatoren und Spezialisten Erfahrungsaustausche durch und stellt ihnen die weiteren Aufgaben.

34. Täglich bis 18.00 Uhr ist durch den Kompaniechef der Tagesappell durchzuführen. Hierbei gibt er bekannt:

- Die operative Lage im Grenzabschnitt;
- die Auswertung des Dienstes der Grenzkompanie der vergangenen 24 Stunden;

- wann welche Angehörigen der Grenzkompagnie zur Grenzsicherung eingesetzt werden (ohne Angabe der Postenpaarung, der Postenart und des Einsatzortes);
 - die Zusammensetzung und Dienstzeit der jeweiligen Alarmgruppe;
 - die Maßnahmen bei einem plötzlichen Überfall auf die Grenzkompagnie, bei Ausbruch von Feuer und bei Katastrophen;
 - welche Angehörige der Grenzkompagnie ihren dienstfreien Tag und Urlaub erhalten;
 - Befehle und Anweisungen der vorgesetzten Dienststellen;
 - weitere Fragen, die mit der Dienstdurchführung der Grenzkompagnie im Zusammenhang stehen;
35. Einmal in der Woche ist nach dem Tagesappell mit den Angehörigen der Grenzkompagnie das Beziehen der Rundumverteidigung zu trainieren.
36. Jeder Grenzposten erhält einen Kampfbefehl zum Schutze der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik. Vor der Erteilung des Kampfbefehles ist die Einsatzbereitschaft des Grenzpostens zu überprüfen.
37. Im Kampfbefehl an die Grenzposten weist der Kompaniechef nach der Erläuterung der Lage im Grenzabschnitt an:
- Die Postenart, den Einsatzort und die Dienstzeit; die Marschroute zum Einsatzort und die Aufgaben, die beim Anmarschweg zu lösen sind, die Ankunftszeit am Einsatzort, die Organisation der Dienstdurchführung, den Einsatz der Verstärkungsmittel, die Handlungen bei der Verfolgung, Festnahme und Eskortierung von Grenzverletzern, die Art der Ablösung, die Marschroute des Rückweges und die Aufgaben, die beim Rückmarsch zu lösen sind, die Zeit der Ankunft in der Grenzkompagnie;
 - die Einsatzorte und Marschrouten der Nachbarposten, die Räume und den Charakter der Arbeiten in unmittelbarer Grenznähe und wer von der Grenzbevölkerung arbeitet dort;
 - die Aufgaben zur Kontrolle der Einhaltung der Grenzordnung;
 - die Organisation des Zusammenwirkens mit den Nachbarposten und der Grenzkompagnie;
 - die Signale, Parole und Erkennungszeichen;
 - den Postenführer.
38. Der Kampfbefehl ist am Relief zu erteilen. Bei der Bekanntgabe des Kampfbefehles ist der Diensthabende der Grenzkompagnie anwesend. Die Nachbarposten, mit denen er unmittelbar zusammenwirkt, können hinzugezogen werden.
39. Nach der Bekanntgabe des Kampfbefehles überprüft der Kompaniechef, wie die Grenzposten seinen Befehl verstanden haben. Nach dem Erhalt des Kampfbefehles begibt sich der Grenzposten sofort zur Dienstdurchführung.
40. Die Grenzpolizeihelfer und die Grenzpolizeihelfer-Gruppen werden zur Erteilung der Aufgaben an ihren Wohn- oder Arbeitsorten aufgesucht bzw. telefonisch verständigt.

3. Die Organisation der militärischen Beobachtung

41. Die militärische Beobachtung ist eine der wichtigsten Methoden der Grenzsicherung und die Hauptart der militärischen Aufklärung des Kompaniechefs.

Die militärische Beobachtung wird geführt durch:

- alle zum Grenzdienst eingesetzten Grenzposten;
- speziell ausgebildete Beobachtungsposten;
- Offiziers-Beobachtungsposten.

42. Die militärische Beobachtung wird zur Aufklärung der Handlungen des Gegners auf dem Gebiet des angrenzenden Staates in Grenznähe und der Handlungen gegnerischer Kräfte im eigenen Grenzgebiet organisiert und durchgeführt, mit dem Ziel:

- rechtzeitig die Vorbereitungen für Ein- und Ausschleusungen von Grenzverletzern zu erkennen;
- Grenzverletzer aufzusprüren und festzunehmen.

- * 43. Objekte der Beobachtung zur Deutschen Bundesrepublik, mit dem Ziel der Aufklärung, sind:

- die Grenzschutzorgane (Stärke, Bewaffnung, System der Grenzsicherung, das Vorhandensein und die Art der verschiedenen Verteidigungsanlagen, die Trennungslinien, die Anzahl der Posten, das System der Beobachtung);
- die Polizei- und Aufklärungsorgane (Stärke, Ort der Unterbringung, Art der Objektbewachung, Art und Weise ihrer Teilnahme an der Grenzsicherung);
- Militärobjekte (Stärke, Art der Objektbewachung, Bewaffnung, Art und Weise ihrer Teilnahme an der Grenzsicherung, Tagesablauf, Durchführung der Ausbildung, Truppentransporte);
- Ortschaften (Anzahl der Gebäude, ökonomische Lage der Bevölkerung, Vorhandensein von Verwaltungen und Schulen).

Objekte der Beobachtung auf dem eigenen sowie gegenüberliegenden Territorium mit dem Ziel der Grenzsicherung können sein:

- Übersetzstellen von Grenzverletzern;
- erkannte Schleusstellen;
- einzelstehende, bewohnte oder unbewohnte Gebäude und andere, den Grenzverletzern als Unterschlupf dienende Bepflanzungen im Gelände;
- Eisenbahnen, Straßen, Bahnhöfe und Anlegestellen;
- Arbeitsgebiete in unmittelbarer Grenznähe;
- der Schiffsverkehr an Küsten, See- und Flußabschnitten.

44. Die organisierte militärische Beobachtung wird von ausgebauten Beobachtungspunkten organisiert und geführt.

Der Abschnitt einer Grenzkompagnie ist zum Führen der Beobachtung mit offenen, gedeckten und zeitweiligen Beobachtungsstellen einzurichten und auszubauen.

Zur Tarnung des eigenen Beobachtungssystems sind Scheinstellungen zu errichten.

45. Offene Beobachtungspunkte sind:
Hochstände, Baumbeobachtungsstände und alle anderen Beobachtungspunkte, die ohne optische Hilfsmittel als solche durch den Gegner erkennbar sind.
Offene Beobachtungspunkte werden besetzt mit dem Ziel:
— Bei Tag und bei guter Sicht möglichst große Abschnitte im gegnerischen und eigenen Gebiet einzusehen und zu sichern;
— Führen der Aufklärung im Grenzgebiet von allgemeiner Bedeutung.
Diese Beobachtungspunkte können bei Tag und je nach Aufgabe offen bezogen werden.
46. Gedeckte Beobachtungspunkte sind:
Erdbeobachtungsstellen und alle anderen zur ständigen gedeckten Beobachtung eingerichteten und ausgebauten Beobachtungspunkte, wobei schon die Anlegung dem Gegner nicht bekannt werden darf. Gedeckte Beobachtungspunkte werden eingerichtet und besetzt zur längeren Beobachtung wichtiger Objekte des Gegners, wie:
— Erkannte oder vermutliche Schleusstellen des Gegners;
— militärische Anlagen;
— erkannte oder vermutliche Anlaufstellen der westlichen Aufklärungsorgane (u. a. m.).
Gedeckte Beobachtungsstellen werden nur von ausgebildeten Beobachtern besetzt. Das Beziehen und Verlassen hat gedeckt oder in der Dunkelheit zu erfolgen.
47. Zeitweilige Beobachtungsstellen sind bestimmt für die Führung der Beobachtung auf zeitweilige Beobachtungsobjekte (wie z. B. bei Arbeiten in Grenznähe, zum Führen von Gegenbeobachtung erkannter Beobachtungsstellen des Gegners usw.).
Der pioniermäßige Ausbau der zeitweiligen Beobachtungsstellen richtet sich nach dem Zweck und der Wichtigkeit der Beobachtungsobjekte.
48. Scheinstellungen dienen zur Irreführung des Gegners über das ausgebaute Beobachtungsnetz im Kompaniebereich und sind als offene und gedeckte Beobachtungsstellen anzulegen und einzurichten.
49. Entsprechend der Wichtigkeit der zu beobachtenden Objekte ist durch die Kommandeure die materielle Sicherstellung mit Beobachtungsgeräten zu gewährleisten.
Besonders wichtige Einzelheiten, die als Beweismaterial bei Vernehmungen oder für die Aufklärung von Wichtigkeit sind oder werden können, müssen fotografisch festgehalten werden.
50. Die ausgebauten Beobachtungspunkte müssen in der Regel eine getarnte, gut funktionierende Nachrichtenverbindung zur Grenzkompanie und zum Nachbarposten haben.
In wichtigen Geländeabschnitten oder zur Beobachtung von Objekten besonderer Bedeutung, müssen die Beobachtungspunkte über die Grenzkompanie mit der Grenzabteilung direkte Verbindung haben. Zur Beobachtung besonders wichtiger Objekte ist die Zusammensetzung des Beobachtungspostens zur fortlaufenden Beobachtung in der Regel nicht zu ändern.

51. Das System der Beobachtung im Kompanieabschnitt muß so aufgebaut sein und gewährleisten, daß:
- Die Beobachtung beiderseits der Grenze geführt werden kann;
 - in den wichtigsten Richtungen die Beobachtung der Tiefenstaffelung entspricht;
 - Ortschaften und Arbeiten in Grenznähe der ständigen Beobachtung unterliegen;
 - an den Nähten die überlappende Beobachtung durchgeführt wird.
- Die Anzahl der Beobachtungspunkte im Abschnitt der Grenzkompanie wird durch die Lage, den Bedingungen des Geländes und der Anzahl der Beobachtungsobjekte bestimmt und ist abhängig von der Länge des Grenzabschnittes und den vorhandenen Kräften und Mitteln.
52. Der Kompaniechef ist zur Organisation und Durchführung der Beobachtung verpflichtet:
- Die Plätze für die Beobachtung auszuwählen und einzurichten;
 - den Ausbau der Stellungen getarnt durchzuführen;
 - spezielle Beobachter auszubilden und einzusetzen;
 - die Soldaten zur konkreten Beobachtung und Meldung zu erziehen;
 - zur Beobachtung persönlich die Aufgaben zu stellen;
 - eine gut funktionierende Verbindung zu den Beobachtungsposten zu halten;
 - die Beobachtungsergebnisse zu sammeln und auszuwerten;
 - die Beobachtungsergebnisse mit den Nachbarkompanien auszuwerten und die Beobachtung an den Nähten zu organisieren;
 - wichtige Beobachtungsergebnisse dem Kommandeur der Grenzabteilung zu melden.
- Der Kompaniechef trägt die volle Verantwortung für den Zustand und die ständige Einsatzbereitschaft der Beobachtungsgeräte.
53. Durch den Grenzposten sind zur Beobachtung folgende Dokumente zu führen:
- Schema der Beobachtung (Fotoausschnitt)
 - Beobachtungsjournal.
54. Durch den Kompaniechef sind die Ergebnisse der Beobachtung in das Grenzdienstbuch und die Beobachtungen, die Aufschluß über das Grenzüberwachungssystem beim Gegner geben, außerdem in eine Planpause einzutragen.
- Bei der Entschlußfassung sind die Beobachtungsergebnisse zu studieren und zu verallgemeinern und beim täglichen Einsatz der Kräfte und Mittel zu berücksichtigen.

4. Kontrolle der Grenzzeichen

55. Für die Erhaltung und den Zustand der Grenzzeichen und Markierungen im Abschnitt der Grenzkompanie ist der Kompaniechef verantwortlich.
- Er ist verpflichtet:
- Die Vollzähligkeit und den Zustand der Grenzzeichen und Markierung zu kontrollieren;
 - die ständige Instandhaltung der Grenzzeichen und Markierung zu organisieren.

56. Bei Feststellung des Fehlens oder der Beschädigung von Grenzzeichen an der Staatsgrenze zur Volksrepublik Polen und CSR, untersucht der Kompaniechef die Ursache, trägt einen entsprechenden Vermerk in das Grenzdienstbuch ein und erstattet darüber dem Abteilungskommandeur Meldung.

Die Instandsetzung eines beschädigten Grenzzeichens oder die Ersetzung eines alten Grenzzeichens durch ein neues hat nur auf Befehl des Bereitschaftskommandeurs zu erfolgen.

Beschädigte oder fehlende Markierungen des 500-m-Schutzstreifens bzw. der 5-km-Sperrzone werden auf Entschluß des Kompaniechefs erneuert.

5. Die Besonderheiten der Grenzsicherung unter verschiedenen Bedingungen

a) Die Besonderheiten der Organisation der Grenzsicherung an der Küste

57. Die Grenzsicherung an der Küste erfolgt durch den Einsatz der Grenzposten an Land und der Grenzschutzboote in den Hoheitsgewässern der Deutschen Demokratischen Republik.

58. Der Kompaniechef, der einen Grenzabschnitt an der Küste sichert, ist verpflichtet:

- Die Regeln für die Schifffahrt in den Küstengewässern der Deutschen Demokratischen Republik, die Ordnung des Ein- und Auslaufens der Schiffe, die Schiffbarkeit der Gewässer unter den Bedingungen des Wetters und der Jahreszeit, nichtschiffbare Stellen und günstige Stellen für Grenzverletzungen und ständige Fischfangplätze in den Hoheitsgewässern der Deutschen Demokratischen Republik zu kennen;
- die Schiffe nach Typen und Nationalität unterscheiden zu können;
- nach Seekarten arbeiten zu können;
- das Zusammenwirken der Grenzposten mit den Grenzschutzbooten zu organisieren;
- die größte Anzahl von Grenzpolizeihelfern in Ortschaften, wo sich Anlegestellen und Häfen befinden sowie auf den im Bereich der Grenzkompanie stationierten Fischerbooten zu haben;
- die Angehörigen der Grenzkompanie im Schiffserkennungs- und Signaldienst auszubilden.

59. Der Kompaniechef muß bei der Sicherung des Grenzabschnittes berücksichtigen und kennen:

- Geländeabschnitte, die die Durchführung der Beobachtung begünstigen;
- Ortschaften, die in unmittelbarer Nähe der Küste liegen;
- die Bootsanlegestellen in seinem Grenzabschnitt;
- die vorhandenen Flußmündungen;
- die Anzahl der Küstenboote, die im Abschnitt der Grenzkompanie Grenzdienst durchführen, sowie Fischerboote und andere Wasserfahrzeuge, die sich in diesem Abschnitt befinden;
- die Beschaffenheit der Küste und des Uferstreifens.

60. Zur Tageszeit, unter den Bedingungen einer guten Sicht, hat die Sicherung des Küstenabschnittes hauptsächlich durch Beobachtungsposten von Beobachtungstürmen und im engen Zusammenwirken mit den Küstenbeobachtungsstellen der Nationalen Seestreitkräfte zu erfolgen.
Während der Nacht und unter den Bedingungen einer schlechten Sicht wird die Grenzsicherung durch den verstärkten Einsatz von Grenzposten gewährleistet.
61. Mit dem Ziel einer rechtzeitigen Feststellung von Anzeichen einer Grenzverletzung oder dem Auffinden von angeschwemmten Gegenständen hat täglich in den Morgenstunden und nach Stürmen eine Kontrolle des Uferstreifens zu erfolgen.
62. Bei der Erteilung des Kampfbefehles sind die Grenzposten besonders über ihr Verhalten bei der Dienstdurchführung an der Steilküste oder unterspülten Uferstellen sowie beim Auffinden von angeschwemmten Gegenständen zu belehren.
63. Wenn sich im Abschnitt einer Grenzkompanie ein für den internationalen Schiffsverkehr offener Hafen befindet, ist der Kompaniechef verpflichtet, zu wissen:
- wieviel Schiffe befinden sich im Hafen und zu welchem Staat gehören sie;
 - von wo und wann ist das Ein- oder Auslaufen ausländischer Schiffe zu erwarten.
64. Beim Erhalt von Angaben über die Ankunft von ausländischen Schiffen erstattet der Kompaniechef dem Abteilungskommandeur Meldung, informiert die Nachbarn und trifft Maßnahmen zur Beobachtung der Schiffe.
65. Bei Havarien von Schiffen oder wenn Schiffe in Seenot geraten, gestattet der Kompaniechef, daß die Besatzung an Land gebracht wird und organisiert deren Bewachung.
Im Falle der Notwendigkeit leitet er alle erforderlichen Maßnahmen zur Rettung ein.
66. Alle Wasserfahrzeuge, die im Bereich der Grenzkompanie stationiert sind, müssen bei der Grenzkompanie registriert sein.
Sämtliche Boote sind mit Erkennungszeichen nach Ortschaften und mit Nummern zu versehen und an festgelegten Bootsanlegestellen zu konzentrieren.
67. Bootsanlegestellen, Ankerplätze sowie Liegeplätze von Fischerbooten oder anderen Wasserfahrzeugen sind ständig zu überwachen. Die Überwachung ist durch Angehörige der Grenzpolizeihelfer-Gruppen zu verstärken.
Die Ordnung der Bewachung wird unter Berücksichtigung der Wichtigkeit und der Lage, vom Kommandeur der Grenzbereitschaft bestimmt.
68. Der Kompaniechef ist verpflichtet:
- Nachweis über alle Wasserfahrzeuge, die sich im Abschnitt der Grenzkompanie befinden, zu führen und darauf zu achten, daß dieselben sich an den vorgeschriebenen Bootsanlegestellen bzw. Ankerplätzen befinden;

- ständig die Anzahl der Boote, die sich an Anlegestellen bzw. Ankerplätzen oder auf See befinden, zu kennen;
- beim Auslaufen von Booten aus dem Abschnitt der Grenzkompanie dem Abteilungskommandeur Meldung zu erstatten und die Nachbarkompanien zu verständigen;
- dem Abteilungskommandeur zu melden, wenn ein Fischerboot vom Fischfang nicht zurückgekehrt ist. In Verbindung mit der örtlichen Fischereigenossenschaft sind Maßnahmen zur Suche des nicht zurückgekehrten Fischerbootes zu treffen;
- die Bewachung und Ordnung an den Bootsanlegestellen bzw. Ankerplätzen zu kontrollieren.

69. Die Ausfahrt der Wasserfahrzeuge von den Bootsanlegestellen ist nur mit Berechtigungsschein in Verbindung mit der Registriekarte gestattet.

Bei der Feststellung einer unberechtigten Ausfahrt eines Wasserfahrzeuges ist der Kompaniechef verpflichtet, dem Abteilungskommandeur Meldung zu erstatten und Maßnahmen zur Zurückholung des Bootes zu treffen.

70. Wird ein Wasserfahrzeug in der Nähe der Küste durch Angehörige der Grenzkompanie kontrolliert, ist zu beachten:

- Die Wetterlage muß das Übersetzen des Durchsuchungskommandos zulassen;
- vor Betreten des Wasserfahrzeuges ist festzulegen, wer durchsucht das Wasserfahrzeug und wer sichert das Durchsuchungskommando;
- vor Beginn der Kontrolle ist der Aufenthalt der Besatzungsmitglieder während der Kontrolle und die Reihenfolge der Kontrolle der Besatzungsmitglieder und des Wasserfahrzeuges festzulegen.

71. Bei Feststellung von Wasserfahrzeugen ohne Personen am Ufer oder auf See, ist festzustellen und aufzuklären, ob Personen am Ufer abgesetzt oder von anderen Wasserfahrzeugen aufgenommen wurden. Herrenlose Wasserfahrzeuge sind mit Genehmigung des Vorgesetzten dem zuständigen Rat des Kreises zu übergeben.

In allen Fällen der Feststellung von Unterseebooten und nicht gemeldeten sowie unbekanntem Wasserfahrzeugen in der Nähe der Küste, ist der Uferstreifen und das nahe Hinterland nach Anzeichen einer Grenzverletzung abzusuchen.

b) Die Besonderheiten der Organisation der Grenzsicherung in Fluß- und Seeabschnitten

72. Bei der Sicherung von See- und Flußabschnitten sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- Breite, Tiefe und Stromgeschwindigkeit der Gewässer;
- Charakter des Ufers und des Geländes;
- vorhandene Inseln, Untiefen, Sandbänke und ihre Größe;
- Art und Weise der Ausnutzung der Gewässer (Schifffahrt, Sportbootverkehr, Fischfang, Flößarbeiten oder Badeplätze);
- Übergangsstellen, Furten, Fähren, Anlegestellen, Schleusen und Häfen;
- vorhandene Wasserfahrzeuge.

73. Bei der Erteilung des Kampfbefehls an die eingesetzten Grenzposten und Bootsbesatzungen zur Sicherung von See- und Flußabschnitten ist besonders hinzuweisen auf:
- den Verlauf der Grenzlinie;
 - den Verlauf der Fahrrinne, auf die Untiefen, Inseln und Sandbänke;
 - die im Bereich befindlichen Wasserfahrzeuge, deren Fahrtrouten und Kennzeichen;
 - Übergangsstellen und ihre pioniermäßige und technische Sicherung;
 - Feierabendplätze bzw. Anlegeplätze für Wasserfahrzeuge;
 - zugelassene Bade- und Angelplätze.
74. Die Ordnung an den Bootsanlegestellen, die Registrierung und Kontrolle der Fischerboote und anderer Wasserfahrzeuge wird festgelegt in Übereinstimmung mit den Artikeln 66, 67, 68, 69 und 71 dieser Vorschrift.
75. Zur Tageszeit und bei guter Sicht wird die Sicherung von Fluß- und Seeabschnitten vorwiegend durch den Einsatz von Beobachtungsposten und Kontrollstreifen zur Kontrolle des 10-m-Kontrollstreifens durchgeführt.
- In Grenzabschnitten, wo kein 10-m-Kontrollstreifen vorhanden ist, wird zur Feststellung von Spuren oder Anzeichen von Grenzverletzungen der Uferstreifen kontrolliert.
- Zur Nachtzeit sind an Bootsanlegestellen, Übersetzstellen, Furten oder an anderen für Grenzverletzer günstigen Geländepunkten getarnte Posten einzusetzen.
- Flußeinmündungen in Grenzflüsse oder Seen sind besonders sorgfältig zu sichern.
76. Bei der Kontrolle zur Einhaltung der Grenzordnung ist besonders zu beachten, daß:
- die Fischerei in Grenzgewässern nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet ist (Nachtfischerei bedarf einer besonderen Genehmigung des Kommandeurs der Grenzbereitschaft);
 - das Angeln und Baden von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, an den von der Deutschen Grenzpolizei, in Verbindung mit den örtlichen Organen festgelegten Plätzen gestattet ist;
 - das Anlegen von Wasserfahrzeugen nur an den festgelegten Bootsanlegeplätzen bzw. Feierabendplätzen gestattet ist;
 - an den Grenzgewässern die festgelegten Bootsanlegeplätze und Feierabendplätze von den Grenzposten kontrolliert werden.

c) Die Besonderheiten der Organisation der Grenzsicherung in Waldabschnitten und im bergigen Gelände

77. Die Organisation der Grenzsicherung in Waldabschnitten und im bergigen Gelände erfordert:
- Das Anlegen von Schneisen sowie Streifenwegen, die parallel zu diesen Schneisen verlaufen;

- das Anlegen eines 10-m-Kontrollstreifens (ist die Anlage des 10-m-Kontrollstreifens nicht möglich, ist die Grenzsicherung durch Errichten von Sperren und Hindernissen sowie Anlage eines Kontrollwalles entlang der Grenze zu verstärken);
 - die Säuberung der Streifenwege von Unterholz;
 - den verstärkten Einsatz von Signalgeräten;
 - die Organisation der Beobachtung auf Hochständen und Bäumen;
 - den Einsatz der Grenzposten an solchen Stellen, die den Grenzverletzern als Orientierungspunkte dienen;
 - die Beachtung der besonderen Bedingungen in Höhenlagen;
 - die Sicherung von Pässen und Engen;
 - besondere Beachtung der Annäherungswege aus beiden Richtungen.
78. Bei der Organisation der Grenzsicherung im Wald- und bergigen Gelände ist zu beachten:
- Ein erschwertes Zusammenwirken zwischen den eingesetzten Grenzposten;
 - daß Grenzverletzungen begünstigt werden und die Verfolgung von Grenzverletzern sowie die Anwendung der Schußwaffe erschwert wird;
 - daß die Grenzverletzer beim Überschreiten der Grenze besonders solche Abschnitte bevorzugen, in denen keine Spuren hinterlassen werden;
 - daß eine erhöhte Brandgefahr im Sommer bei der Anwendung von Signal- und Leuchtmitteln mit Brandsätzen besteht;
 - daß sich die Hör- und Sichtbarkeit von Signalen in Waldabschnitten verringert und im bergigen Gelände erhöht.
79. Am Tage ist die Grenzsicherung in übersichtlichen Geländeabschnitten vorwiegend durch Beobachtung durchzuführen. Nicht einsehbare Abschnitte, sowie die Hauptrichtung der Bewegung der Grenzverletzer, sind durch Wachposten, Grenzstreifen u. a. zu sichern. Im bergigen Gelände sind die Grenzposten, unter Berücksichtigung von Höhenrücken, Straßen, Wegen, Ausgängen von Schluchten und Übergangsstellen von Flüssen, an übersichtlichen Geländepunkten einzusetzen.
80. Nachts sind vorwiegend Grenzposten in der Hauptrichtung der Bewegung der Grenzverletzer an Wegegabelungen, Kreuzungen, Waldschneisen sowie an Unterschlupfen, wie Waldhütten, Höhlen und Baracken, einzusetzen.
- d) Die Besonderheiten der Organisation der Grenzsicherung in Abschnitten, in denen die Grenze durch eine Ortschaft oder an einer Ortschaft verläuft
81. Bei der Sicherung eines solchen Abschnittes ist zu berücksichtigen:
- die Möglichkeit der gedeckten Annäherung von Grenzverletzern bis unmittelbar an die Grenze;
 - die Möglichkeit für eine Verständigung durch Signalgebung über die Grenze ist erleichtert;

- die Möglichkeit des schnellen Überschreitens der Grenze und Untertauchens in einer Ortschaft;
 - die Schwierigkeiten der Tarnung und Manövrierfähigkeit der Grenzposten;
 - die Gefahr, durch den Schußwaffengebrauch unbeteiligte Personen zu verletzen;
 - die günstigen Bedingungen zur Ein- und Ausschleusung von Materialien.
82. Um Grenzverletzern ein Überschreiten der Grenze zu erschweren bzw. Grenzdurchbrüche zu verhindern, ist der Kompaniechef verpflichtet:
- die Sicherung des zur Grenze liegenden Teiles der Ortschaft durch Drahtsperrn, Zäune und andere Sperrn zu verstärken;
 - getarnte Posten an den vermutlichen Marschrouten der Grenzverletzer einzusetzen;
 - verstärkt Grenzpolizeihelfer und Angehörige der Grenzpolizeihelfer-Gruppen zum Aufspüren von in der Ortschaft versteckten Grenzverletzern und zur Ermittlung ortsfremder Personen einzusetzen;
 - zur Nachtzeit die Ortsausgänge durch Grenzposten zu sichern;
 - daß für eine gedeckte Beobachtung Gärten, Mauerdurchbrüche, Dachböden, unbewohnte Häuser, Scheunen u. a. ausgenutzt werden;
 - ein enges Zusammenarbeiten mit den örtlichen Dienststellen der Sicherheitsorgane und den örtlichen Organen der Staatsmacht.
- e) Die Besonderheiten der Organisation der Grenz-sicherung während der Nacht und bei schlechter Sicht
83. Bei der Sicherung eines Grenzabschnittes während der Nacht und bei schlechter Sicht ist zu berücksichtigen, daß:
- die Führung und Verbindung erschwert wird;
 - die Dunkelheit oder schlechte Sichtverhältnisse, die Bewegungen und Standorte der Grenzposten tarnt und die überraschende Festnahme von Grenzverletzern begünstigt;
 - die Bewegung und die Fluchtversuche der Grenzverletzer begünstigt werden;
 - der Nebel die Geräusche verschluckt und das Auge Täuschungen unterworfen ist;
 - zur Nachtzeit Geräusche deutlicher hörbar sind und über die tatsächlichen Entfernungen täuschen;
 - das Aufleuchten von Licht weithin sichtbar ist;
 - sich bei hellem Hintergrund und in offenen Geländeabschnitten deutlich die Umrisse von Personen und Gegenständen abheben und die Sichtbarkeit sich erweitert.
84. Der Erfolg bei nächtlichen Einsätzen und bei schlechter Sicht wird gewährleistet durch:
- eine ununterbrochene Führung und Verbindung;
 - ausgezeichnete Kenntnisse des zu sichernden Abschnittes;
 - die Fähigkeit, sich in der Dunkelheit orientieren zu können;

- die Fähigkeit, nachts und bei künstlicher Beleuchtung die Schußwaffen richtig anzuwenden;
 - die Fähigkeit, nach Geräuschen einen Menschen festzustellen, Knacken von Zweigen, Plätschern von Wasser, Lärm von fliegenden Vögeln);
 - die ständige Ausbildung der Angehörigen der Grenzkompagnie für den Nachtdienst.
85. Während der Grenzsicherung bei Nacht und schlechter Sicht sind weitestgehend Signalgeräte und Diensthunde einzusetzen.
86. Beim Feststellen von Spuren oder anderen Anzeichen einer Grenzverletzung in Richtung des eigenen Hinterlandes, wird die Verfolgung der Grenzverletzer, ohne Signal zu schießen, aufgenommen und die Grenzkompagnie mit gedeckten Nachrichtenmitteln verständigt.
87. Bei der Erteilung des Kampfbefehls an die Grenzposten zur Sicherung der Grenze während der Nacht und bei schlechter Sicht ist anzuweisen, daß:
- sich die Grenzposten des Nachts lautlos bewegen, oft stehen bleiben und horchen;
 - beim Mondlicht die Schatten der Bäume auszunutzen und offene Flächen schnell zu überqueren sind;
 - zur Beachtung und beim Verhalten an bestimmten Stellen im Gelände, zur besseren Tarnung tiefliegende Geländepunkte auszuwählen sind;
 - der Anruf der Grenzverletzer auf nahe Entfernung durchzuführen ist, um Fluchtmöglichkeiten nicht zuzulassen;
 - die Leuchtpistole nur angewandt wird, um die Flucht erkannter Grenzverletzer zu verhindern;
 - die Taschenlampe nur im Notfall auf Anweisung des Postenführers zu verwenden ist.
88. Zur rechtzeitigen Feststellung von Spuren von Grenzverletzern, ist der 10-m-Kontrollstreifen auch nachts zu kontrollieren, wobei Diensthunde und Suchlampen zu verwenden sind. Bei Tagesanbruch und vor der Abenddämmerung ist der 10-m-Kontrollstreifen im gesamten Abschnitt zu kontrollieren.
- f) Die Besonderheiten der Organisation der Grenzsicherung bei Regenwetter (Unwetter)
89. Bei der Organisation der Grenzsicherung bei Regenwetter (Unwetter) ist zu berücksichtigen:
- Die erschwerte Passierbarkeit des Geländes für die Grenzposten;
 - die Versumpfung der Niederungen;
 - der Wasseranstieg in Flüssen;
 - die Unpassierbarkeit der Furten;
 - die begrenzte Sicht und Hörbarkeit sowie erschwerte Orientierung;
 - die schwierige Verbindung der Grenzposten untereinander und mit der Grenzkompagnie.

90. Bei der Erteilung des Kampfbefehls an die Grenzposten ist zu beachten, daß:

BStU

000027

- eine Kontrolle aller im Grenzgebiet befindlichen Waldhütten, Feldscheunen u. a. Unterschlupfmöglichkeiten erfolgt;
- Streifen- und Postenwege so festgelegt werden, daß Unfälle der Grenzposten vermieden werden;
- Straßen, Wege, Ortseingänge, Gelände mit festem Untergrund zu überwachen sind;
- die Grenzposten mit Regenbekleidung ausgerüstet werden (Gummistiefel und Regenumhang);
- die Mündungen der aufgestellten Signalgeräte gegen Feuchtigkeit geschützt werden.

91. Bei Regen und Unwetter ist die Postendichte in den wichtigsten Richtungen zu erhöhen und bei Notwendigkeit die Dienstzeit der Grenzposten zu teilen.

Bei der Kontrolle des 10-m-Kontrollstreifens ist besonders auf Wasserrinnen zu achten, die über den 10-m-Kontrollstreifen führen, welche von Grenzverletzern beim Überschreiten der Grenze ausgenutzt werden können.

92. Während der Regenperiode oder bei Unwetter sind bei der Organisation des Zusammenwirkens die erschwerenden Bedingungen zu berücksichtigen.

93. Bei Regen und Unwetter sind Maßnahmen gegen Erkältungskrankheiten einzuleiten.

Das Trocknen der Bekleidung und das Versorgen der Grenzposten mit heißen Getränken ist zu organisieren.

g) Die Besonderheiten der Organisation der Grenzsicherung während der Sommerperiode

94. Bei der Organisation der Grenzsicherung während der Sommerperiode ist zu beachten, daß:

- verstärkt Feld- und Waldarbeiten in Grenznähe durchgeführt werden;
- sich Grenzverletzer als Touristen, Urlauber, Angler, Wassersportler, Pilz- und Beerenstecher, sowie als Feld- und Waldarbeiter tarnen können;
- starker Touristen- und Urlauberverkehr beiderseits der Grenze zu verzeichnen ist;
- durch die Veränderungen der Bodenbewachungen, Grenzverletzungen begünstigt werden, die Beobachtung bestimmter Geländeabschnitte sowie das Auffinden und Verfolgen der Grenzverletzer erschwert wird;
- die Grenzverletzer in dieser Jahreszeit nicht an Wege und Straßen gebunden sind und die Möglichkeit gegeben ist, im Freien zu übernachten;
- natürliche Hindernisse von Grenzverletzern leicht passiert werden können, z. B. Flüsse und Seen;
- sich an der Küste und in den Grenzgewässern die Fischerei und der Sportbootverkehr erhöht, Badestellen eröffnet werden und die Möglichkeit der Grenzverletzungen, Verbindungsaufnahme und die Einschleusung von Hetzmaterial verstärkt.

95. Beim Einsatz der Kräfte und Mittel ist durch den Kompaniechef zu berücksichtigen, daß:
- auf Grund der langen Tageszeit der Posteneinsatz in der Nacht verstärkt werden kann;
 - der 10-m-Kontrollstreifen in einem ständigen spurensicheren Zustand gehalten werden kann, was ein Erkennen und Aufklären von Grenzverletzungen erleichtert;
 - die Marschrouten der Grenzposten und die Beobachtungsstellen ständig zu wechseln sind;
 - bei richtiger Anwendung der Tarnung große Abschnitte durch Beobachtung gesichert werden können;
 - zur Sicherung der Grenze vorwiegend unbewegliche Postenarten eingesetzt werden können;
 - eine ständige wiederkehrende Kontrolle, besonders bei unbeweglichen Grenzposten zu erfolgen hat;
 - der Einsatz von Diensthunden an unübersichtlichen Geländeabschnitten zu erfolgen hat;
 - bekannte Schwerpunkte vorwiegend durch getarnte Posten und Wachposten gesichert werden;
 - beim Einsatz von Signalgeräten mit Leuchtpatronen, sich die Brandgefahr erhöht;
 - die Grenzpolizeihelfer aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zur Überwachung von Feld- und Waldarbeiten, sowie des Touristen- und Urlauberverkehrs in Grenznähe zu Grenzpolizeihelfer-Gruppen zusammengefaßt und eingesetzt werden;
 - die pioniertechnische Verstärkung ständig in einem einwandfreien Zustand gehalten wird (hierzu gehört bei Nichtvorhandensein des 10-m-Kontrollstreifens das Anlegen eines Kontrollwalls von 1–2 m Breite).
- h) Die Besonderheiten der Organisation der Grenzsicherung während der Winterperiode
96. Bei der Organisation der Grenzsicherung während der Winterperiode ist zu beachten, daß:
- die Witterungsverhältnisse die Organisation der Grenzsicherung sowie die Methoden der Grenzverletzer verändern;
 - durch geringe Vegetation sich weniger natürliche Tarnungsmöglichkeiten ergeben und den Grenzposten bei guter Ausnutzung des Geländes die Beobachtung erleichtert;
 - zunehmende Niederschläge, Feld- und Waldwege schwer begeh- und befahrbar machen und Abschnitte, die im Sommer passierbar sind, zu natürlichen Hindernissen werden;
 - Flüsse, Seen und Moore, die im Sommer nicht passierbar sind, im Winter zufrieren und passierbar werden;
 - die langen Nächte und häufig wechselnden Sichtverhältnisse am Tage, sich nachteilig auf die Grenzsicherung auswirken;
 - die Schneedecke das Erkennen von Spuren erleichtert und Neuschnee sowie Schneesturm dieselben schnell verwischen und die Verfolgung und Festnahme von Grenzverletzern erschwert;

- sich die Grenzverletzer bei hoher Schneelage vorwiegend an Wege, Straßen und Ortschaften halten oder versuchen, die Grenze mit Skier zu überschreiten;
- sich bei günstigen Witterungsverhältnissen, in Wintersportgebieten beiderseits der Grenze, Konzentrierungen von Urlaubern und Wintersportlern ergeben, wodurch Grenzverletzungen begünstigt werden;
- Arbeiten in der Nähe der Grenze, vorwiegend in Waldgebieten zum Einschlag und Abtransport von Holz durchgeführt werden;
- langanhaltender und starker Frost sowie schlechtes Wetter die Wachsamkeit der Grenzposten beeinträchtigt, den Einsatz von unbeweglichen Grenzposten erschwert und an die Versorgung hohe Anforderungen stellt;
- der Einsatz und die Manövrierfähigkeit von Wasserfahrzeugen, infolge stürmischen Wetters, Schneefall und Eisbildung erschwert wird.

97. Beim Einsatz der Kräfte und Mittel hat der Kompaniechef zu beachten, daß:

- die Sicherung der Grenze im Winter in der Regel durch bewegliche Grenzposten erfolgen muß (unbewegliche Grenzposten sind an Hohlwegen und vermutlichen Marschrouten der Grenzverletzer getarnt und nur für kurze Zeit einzusetzen);
- an See- und Flußabschnitten, an denen die Eis- und Wetterverhältnisse den Einsatz der Dienstboote nicht erlauben, verstärkt Grenzposten an den Ufern einzusetzen sind;
- der Tiefenstaffelung bei dem Einsatz von Grenzposten eine größere Bedeutung beigemessen wird, wobei vermutliche Orientierungspunkte der Grenzverletzer in der Hauptrichtung der Bewegung der Grenzverletzer in den Schwerpunktzeiten verstärkt zu sichern sind;
- bei strengem Frost die Dienstzeit der Grenzposten nicht zusammenhängend durchgeführt wird. Die Wachposten der Einheit sind in der Regel zweistündlich abzulösen;
- Frostschutzmittel und Medikamente gegen Erkältungskrankheiten im ausreichenden Maße vorhanden sind und von den Grenzposten angewendet werden;
- die Dienstdurchführung in der befohlenen Winterbekleidung und Ausrüstung erfolgt; Skier ausgenutzt werden und die Pflege und Wartung der Waffen entsprechend der Witterung erfolgt;
- der 10-m-Kontrollstreifen durch Pfähle mit Stroh- oder Reisigbüscheln zu markieren ist, um dessen Verlauf auch bei Schneefall und hoher Schneedecke zu erkennen;
- die festgelegten Streifenwege durch Orientierungspunkte im Gelände gekennzeichnet sind;
- die Sprechstellen des Grenzmeldenetzes geschützt und straff gespannte Leitungen entspannt werden;
- die Laufmündungen von Signalgeräten abgedeckt werden und die Kontrolle der Geräte in kürzeren Zeitabständen zu erfolgen hat;

- die Beobachtungstürme winterfest gemacht werden und die Aufstiegsleitern mit Geländer versehen und stets eisfrei zu halten sind;
 - der Einsatz von Grenzschutzbooten unter strenger Berücksichtigung der Eisverhältnisse auf See zu erfolgen hat.
Der Einsatz von Grenzschutzbooten zum Eisbrechen ist verboten.
98. Bei Schneefall ist der Kompaniechef verpflichtet:
- Das Gelände zu studieren, den Personalbestand der Grenzkompanie mit den Veränderungen vertraut zu machen und die notwendigen Änderungen in der Organisation der Grenzsicherung zu berücksichtigen;
 - Feld- und Waldarbeiten in unmittelbarer Grenznähe auf ein Mindestmaß zu beschränken;
 - die Stellen und die Ordnung der Wassernutzung aus den Grenzflüssen und Seen, durch die örtliche Bevölkerung festzulegen und Straßen in Grenznähe die abgesperrt werden müssen, zu bestimmen und die Absperrung durchzuführen;
 - mit Schneeschuhen in unmittelbarer Nähe der Grenze einen Pfad zu bahnen. (Dieser Pfad wird nur durch Offiziere und Unteroffiziere zur Kontrolle der Grenzzeichen und -markierung benutzt);
 - 50 bis 100 m vom ersten Pfad entfernt einen zweiten Pfad anzulegen (dieser Pfad wird von den Grenzposten zur Feststellung von Spuren von Grenzverletzern benutzt);
 - einen dritten Pfad anzulegen, der von der Seite des angrenzenden Staates nicht eingesehen werden kann. (Dieser Pfad ist der Streifenweg der Grenzposten.)
99. Die Schneedecke zwischen dem ersten und zweiten Pfad ist der Kontrollstreifen.
Das Betreten des Kontrollstreifens ist allen Grenzpolizeiangehörigen verboten. Eine Ausnahme besteht bei der Verfolgung von Grenzverletzern. Die dabei getretenen Spuren sind zu kennzeichnen.
Die Abgangsstellen von Pfad zu Pfad sind vom Kompaniechef zu bestimmen.
100. Die Pfade sind nach jedem Neuschnee zu erneuern. An den Trennungslinien bzw. den operativen Nähten, sind die Pfade mit denen der Nachbarkompanien zu vereinigen.
101. Der Kompaniechef ist verpflichtet, rechtzeitig für die Winterfestmachung aller Gebäude, Beobachtungsgebäude u. a. der Grenzkompanie zu sorgen.
- i) Die Besonderheiten der Organisation der Grenzsicherung bei der Herauslösung einer Grenzkompanie zur Ausbildung
102. Die Herauslösung einer Grenzkompanie aus dem Grenzdienst zur wöchentlichen Ausbildung erfolgt auf Befehl des Abteilungskommandeurs.

103. Der Grenzabschnitt der zur Ausbildung herausgelösten Grenzkompagnie wird auf Befehl des Abteilungskommandeurs den Nachbarkompagnien übergeben. Die Herauslösung erfolgt in der Regel am letzten Tag der Woche bis 18.00 Uhr. In Ausnahmefällen kann der Abschnitt der Grenzkompagnie oder ein Teil des Abschnittes der Reserve der Grenzabteilung (Grenzbereitschaft) übergeben werden.
104. Der Kompaniechef ist bei der Übergabe seines Grenzabschnittes an die Nachbarkompagnien während der Durchführung der Kommandeursaufklärung des Abteilungskommandeurs verpflichtet:
- die Kompaniechefs der Nachbarkompagnien über die Lage in seinem Grenzabschnitt zu informieren;
 - ihnen zu erläutern, wo sich die Hauptrichtung der Bewegung der Grenzverletzer befindet;
 - die Kompaniechefs der Nachbarkompagnien mit dem Zustand und den Orten der Aufstellung der pionier-technischen Mittel, dem Verlauf des Grenzmeldenetzes und mit den Sprechstellen bekanntzumachen;
 - Vorschläge über die Methode der einzusetzenden Grenzposten nach Raum und Zeit zu unterbreiten;
 - sie zu informieren über die den Grenzpolizeihelfern und Grenzpolizeihelfer-Gruppen gestellten Aufgaben und ihre Dislokation.
105. Die Kompaniechefs, die einen Abschnitt der benachbarten Grenzkompagnie zur Grenzsicherung übernehmen, sind verpflichtet:
- die Lage im übernommenen Grenzabschnitt, den Charakter des Geländes, die Besonderheiten der Grenzsicherung und die Hauptrichtung der Bewegung der Grenzverletzer zu studieren und zu kennen;
 - die Orte der Aufstellung der pioniertechnischen Mittel und Einrichtung sowie den Verlauf des Grenzmeldenetzes mit den Sprechstellen zu kennen;
 - die Aufgaben der Grenzpolizeihelfer und Grenzpolizeihelfer-Gruppen und ihre Dislokation zu kennen;
 - die Einsatzorte der Grenzposten der Reserve der Grenzabteilung im übernommenen Grenzabschnitt zu kennen;
 - einen neuen Entschluß zur Grenzsicherung zu fassen.
106. Bei der Herauslösung einer Grenzkompagnie zur Ausbildung kann der Kompaniechef in den ersten 24 Stunden (Sonntag) zwei Drittel des Personalbestandes den dienstfreien Tag gewähren. Ein Drittel des Personalbestandes ist zur Grenzsicherung und zur Sicherung des Kompanieobjektes einzusetzen. Der dienstfreie Tag kann diesen Kompanieangehörigen bei Beendigung der Ausbildungswoche am ersten Tag der Einführung in den Grenzdienst gewährt werden.
- Während der wöchentlichen Ausbildung organisiert der Kompaniechef die Bewachung des Kompanieobjektes mit seinen eigenen Kräften.

107. Die zur Ausbildung aus dem Grenzdienst herausgelöste Grenzkompanie bildet die Reserve des Abteilungskommandeurs und kann auf seinen Entschluß zur Grenzsicherung eingesetzt werden. Der Kompaniechef, der seinen Grenzabschnitt an die Nachbarkompanie übergibt, bleibt während der Ausbildungswoche für die Arbeit mit den Grenzpolizeihelfern und den Grenzpolizeihelfer-Gruppen, den örtlichen Dienststellen der Sicherheitsorgane, den örtlichen Organen der Staatsmacht und der Grenzbevölkerung verantwortlich. Die Kompaniechefs, die einen Grenzabschnitt von der Nachbarkompanie übernehmen, tragen nur die Verantwortung für die militärische Sicherung.
108. In allen Fällen, wo zur Durchführung der Ausbildung nur ein Teil der Grenzkompanie (ein Zug) aus dem Grenzdienst herausgelöst wird, übergibt der Kompaniechef auf Befehl des Abteilungskommandeurs der Nachbarkompanie oder der Reserve der Grenzabteilung nur einen Teil des Grenzabschnittes. Die Übergabe und Übernahme erfolgt in Übereinstimmung mit den Artikeln 103, 104 und 105 dieser Vorschrift.

6. Die verstärkte Grenzsicherung

109. Die verstärkte Grenzsicherung im Abschnitt der Grenzkompanie wird durch den Kommandeur der Grenz Bereitschaft oder der Grenzabteilung befohlen. Der Kompaniechef hat das Recht, selbständig bis zu 24 Stunden zur verstärkten Grenzsicherung in seinem Abschnitt überzugehen. Dem Abteilungskommandeur ist darüber Meldung zu erstatten.
110. Der Übergang zur verstärkten Grenzsicherung erfolgt in der Regel bei:
- Erhalt von konkreten Angaben über Grenzverletzungen, die in der nächstfolgenden Zeit zu erwarten sind;
 - Grenzdurchbrüche in das eigene Hinterland;
 - Manövern an der Grenze;
 - Unruhen im angrenzenden Staat;
 - Zwischenfällen und Konflikten an der Grenze.
111. Während der verstärkten Grenzsicherung sind folgende Maßnahmen durch den Kompaniechef durchzuführen:
- Erhöhung der Dienstzeit der Grenzposten bis zu 12 Stunden;
 - Erhöhung der Postendichte in der Hauptrichtung der Bewegung der Grenzverletzer;
 - maximaler Einsatz aller Kräfte und Mittel der Grenzkompanie zur Grenzsicherung;
 - Führung einer verstärkten Beobachtung und Einsatz von Offiziersbeobachtungsposten;
 - Heranziehung der Grenzpolizeihelfer, Grenzpolizeihelfer-Gruppen und Grenzbevölkerung zur Verstärkung der Grenzsicherung;
 - verstärkte Kontrollen des 10-m-Kontrollstreifens und des Dienstes der Grenzposten;
 - verstärkte Kontrollen der Einhaltung der Grenzordnung.

112. Die Erhöhung der Postendichte wird erreicht durch:
- Verlängerung der täglichen Dienstzeit;
 - Wegfall der Gewährung von dienstfreien Tagen;
 - Verkürzung oder Ausfall der Ausbildung;
 - verstärkte Postenkontrolle;
 - Einsatz von Kräften der Reserve übergeordneter Stäbe.
113. Bei zwölfstündiger Dienstleistung ist an alle im Einsatz befindlichen Grenzpolizei-Angehörigen Zusatzverpflegung entsprechend den gültigen Verpflegungsnormen auszugeben. Die Ausgabe von Sonderverpflegung erfolgt nur auf Anweisung des vorgesetzten Kommandeurs.

7. Die Grenzsicherung bei besonderen Anlässen

114. Bei besonderen Anlässen, am 1. Mai, 8. Mai, 7. Oktober und 7. November, kann ohne zum verstärkten Grenzdienst überzugehen, auf Befehl des Vorgesetzten die Grenze verstärkt, durch Erhöhung der Postendichte unter Beibehaltung der normalen Belastungszeit der Grenzposten, gesichert werden.
Die Ausbildung ist zur Zeit der erhöhten Einsatzbereitschaft nicht durchzuführen.
115. Die Alarmgruppe und Objektsicherung ist zu verstärken. Grenzkompanien in Schwerpunkten können durch Reserven der vorgesetzten Stäbe verstärkt werden.
116. In der Zeit der erhöhten Einsatzbereitschaft ist der dienstfreie Tag und Wochenendurlaub nicht zu gewähren. Ausgang ist nur in beschränktem Maße für den Standortbereich der Grenzkompanie zu gestatten.
Der Kompaniechef erhöht die Postendichte durch Einsatz ergänzender Grenzposten, durch die maximale Ausnutzung der vorhandenen Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere.
117. Zur Unterbindung der Einschleusung von Hetzschriften und Provokateuren sind die Personen- und Fahrzeugkontrollen besonders intensiv und wachsam durchzuführen. An Schwerpunkten sind Offiziere einzusetzen.
118. Provokationen jeglicher Art sind mit allen Mitteln zu unterbinden. Alle Grenzposten sind über das Verhalten bei Provokationen zu belehren.
Über die Anwendung der Schußwaffe sind grundsätzliche Belehrungen durchzuführen.
119. Der Kompaniechef hat mit den ABV, Bürgermeistern und Parteisekretären der SED alle erforderlichen Absprachen zur Sicherung der Grenze in seinem Abschnitt zu führen.
Es ist eine ununterbrochene Verbindung und der Austausch von Informationen über die Lage zu gewährleisten.
120. Die Grenzpolizeihelfer und Grenzpolizeihelfer-Gruppen sind mit konkreten Aufträgen zu betrauen und im Bereich ihrer Wohn- und Arbeitsgebiete sowie während Feierlichkeiten einzusetzen.

121. Die Einsatzbereitschaft aller zur Verfügung stehender Technik und Transportmittel muß gewährleistet sein.
Die vorhandenen Nachrichtenverbindungen sind laufend auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

8. Die Tarnung des Grenzdienstes

122. Die Tarnung ist eine notwendige Voraussetzung zur Erfüllung der Aufgaben zur Grenzsicherung. Sie hat das Ziel:
- Die Marschrouten und Einsatzorte der Grenzposten vor der Möglichkeit einer Beobachtung durch die Grenzbevölkerung im Abschnitt der Grenzkompagnie zu decken;
 - das System der Grenzsicherung gegenüber unserer und der gegenüberliegenden Seite zu tarnen;
 - die überraschenden Handlungen der Grenzposten bei der Festnahme von Grenzverletzern sicherzustellen.
123. Die Tarnung des Grenzdienstes wird erreicht durch:
- die tägliche Ausbildung der Angehörigen der Grenzkompagnie mit praktischen Beispielen des Tarnens und der richtigen Ausnutzung des Geländes;
 - das ständige Studium der von den Grenzverletzern zur Anwendung gelangenden Mittel und Methoden der Tarnung;
 - das Beherrschen der Ausnutzung und Anwendung der etatsmäßigen Tarnmittel;
 - die ständige Kontrolle über die richtige Anwendung und Ausnutzung der Tarnmittel durch die Grenzposten.
124. Mit dem Ziel, die Tarnung des Grenzdienstes zu gewährleisten, ist der Kompaniechef verpflichtet:
- die Abmarschzeiten der Grenzposten von der Grenzkompagnie und die Marschrouten zu den Einsatzorten ständig zu ändern;
 - Einsatzorte, die von der gegenüberliegenden Seite einzusehen sind und zu denen sich keine gedeckten Zugänge befinden, durch Grenzposten vor Anbruch der Tageszeit zu besetzen. Das Verlassen der Einsatzorte hat in der Regel nicht vor Einbruch der Dunkelheit zu erfolgen;
 - wichtige Objekte sowie Zufahrtsstraßen und Kreuzungen, die vom Gegner eingesehen werden können, durch Blenden zu tarnen;
 - Grenzabschnitte, die vom Gegner organisiert beobachtet werden, durch Grenzposten in gedeckten Stellungen zu sichern. Zur Täuschung des Gegners sind zeitweilig in diesen Grenzabschnitten bewegliche Grenzposten einzusetzen;
 - bei verstärkter Grenzsicherung sind in offenen Geländeabschnitten sichtbar nicht mehr Grenzposten mit unveränderter Bewaffnung einzusetzen, als bei normaler Grenzsicherung;
 - bei der Aufgabenstellung an die Grenzpolizeiheifer und Grenzpolizeiheifer-Gruppen, ist das System der Grenzsicherung nicht aufzudecken.

9. Der Einsatz der Diensthunde zum Grenzdienst

125. Zur Verstärkung der Grenzsicherung werden den Grenzposten Diensthunde beigegeben.

Nach dem Charakter der Abrichtung unterscheidet man Fährten- und Schutzhunde.

Der Fährtenhund wird eingesetzt:

- Zur Kontrolle des 10-m-Kontrollstreifens;
- zur Spurenverfolgung;
- zum Absuchen von Geländeabschnitten.

Der Schutzhund wird eingesetzt:

- Zur Verstärkung der an Schwerpunkten eingesetzten Grenzposten;
- zur Festnahme und Eskortierung von Grenzverletzern;
- zur Abwehr von Überfällen auf die Grenzposten;
- zum Absuchen von Geländeabschnitten.

126. Die Diensthunde werden Grenzpolizisten, die als Diensthundführer ausgebildet sind, zugeteilt. Diese sind voll verantwortlich für die Ausbildung und Pflege der Diensthunde.

127. Die Diensthunde sind zu jeder Jahres- und Tageszeit einzusetzen. Die Grenzposten sind so einzusetzen, daß der Diensthund in der Regel nicht länger als drei Stunden an der gleichen Stelle liegt.

128. Der Kompaniechef ist verpflichtet:

- Den zweckmäßigsten Einsatz der Diensthunde zu planen;
- die Erfahrungen des Einsatzes der Diensthunde zu studieren und ständig neue Methoden des Einsatzes anzuwenden;
- dem Diensthundführer täglich die Zeit zur Versorgung und Ausbildung der Diensthunde zur Verfügung zu stellen;
- eine systematische Ausbildung der Diensthunde zu organisieren;
- für die Vervollkommnung der Spezialkenntnisse der Diensthundführer Sorge zu tragen;
- die richtige Unterbringung und Versorgung der Diensthunde zu gewährleisten;
- nicht zuständigen Angehörigen der Grenzkompanie den Umgang mit Diensthunden zu verbieten;
- die gesamten Angehörigen der Grenzkompanie mit den Grundregeln des Einsatzes der Diensthunde vertraut zu machen.

Die Offiziere der Grenzkompanie sind verpflichtet, die Grundregeln des Einsatzes, der Ausbildung und den Leistungsstand der Diensthunde zu kennen.

10. Die Kontrolle der Grenzposten

129. Eine ständige Kontrolle der Wachsamkeit und Dienstdurchführung der eingesetzten Grenzposten ist eine wichtige Forderung bei der Grenzsicherung. Der Kompaniechef ist verpflichtet, systematisch die Kontrolle der Dienstdurchführung der Grenzposten zu organisieren.

130. Bei der Organisation und Durchführung der Kontrolle ist zu berücksichtigen:
- Die Kontrolle hat zur Tages- und Nachtzeit zu erfolgen. Täglich sind mindestens 70 Prozent der eingesetzten Grenzposten zu kontrollieren, davon zwei Drittel zur Nachtzeit;
 - die Kontrolle muß überraschend nach Zeit und Ort und wiederkehrend sein;
 - daß bei der Kontrolle Schwerpunkt auf die Grenzposten zu legen ist, die in der Hauptrichtung der Bewegung der Grenzverletzer und an den Nähten eingesetzt sind;
 - die Postenpaarung und die bisherige Dienstdurchführung der zu kontrollierenden Grenzposten.
131. Jede Kontrollstreife ist vom Kompaniechef oder diensthabenden Offizier einzuweisen.
Dabei sind dem Kontrollierenden die Aufgaben der Grenzposten bekanntzugeben.
132. Jeder Kontrollierende muß durch einen Angehörigen der Grenzkompanie begleitet werden. Offizieren von vorgesetzten Stäben, die den Dienst der Grenzposten kontrollieren, ist ein Angehöriger der Grenzkompanie, der den Abschnitt genauestens kennt, beizugeben. Jeder zur Kontrolle eingesetzte Angehörige der Grenzkompanie muß seine persönliche Waffe mit sich führen. Die Offiziere sind mit einer MPi auszurüsten.
133. Bei der Kontrolle der Grenzposten ist zu achten auf:
- die Erfüllung des Kampfbefehls durch die Grenzposten;
 - das taktisch richtige Verhalten der Grenzposten;
 - die Wachsamkeit während der Dienstdurchführung;
 - Handhabung und Umgang mit Waffen durch die Grenzposten;
 - den richtigen Einsatz der Signalgeräte und technischen Hilfsmittel;
 - die richtige Anwendung der Parole und Erkennungszeichen.
134. Dem Kontrollierenden ist es verboten:
- Sich an die Grenzposten heranzuschleichen;
 - die Handlungen von Grenzverletzern nachzuahmen;
 - bei der Annäherung durch schlechte Tarnung die Stellung der Grenzposten zu verraten;
 - sich nach dem Anruf bis zum Erkennen durch die Grenzposten entgegen den Anweisungen der Grenzposten zu verhalten;
 - die Grenzposten zu entwaffnen;
 - andere Methoden anzuwenden, die zu Unglücksfällen führen können.
135. Dem Kontrollierenden ist es gestattet, den Grenzposten Fragen zu stellen, die zur Überprüfung der Einsatzbereitschaft und zur Erfüllung des Kampfbefehls dienen.
136. Wenn die Kontrolle einen Grenzposten schlafend antrifft, ist der Grenzposten abzulösen und die Kontrolle übernimmt die Bewachung des Abschnittes, bis die Ablösung von der Grenzkompanie eintrifft.

137. Wird ein Grenzposten im befohlenen Grenzabschnitt nicht angetroffen, hat der Kontrollierende den Abschnitt zu übernehmen, die Grenzkompanie zu verständigen und nach Eintreffen der Alarmgruppe Maßnahmen zum Auffinden des Grenzpostens einzuleiten.
138. Nach der durchgeführten Kontrolle ist dem Kompaniechef das Ergebnis zu melden. Das Ergebnis der Kontrolle wird durch den Kompaniechef in das Grenzdienstbuch eingetragen und vom Kontrollierenden unterschrieben.

III. Kapitel

Die politische Sicherstellung des Dienstes der Grenzkompanie

139. Die erfolgreiche Erfüllung der Aufgaben zur Sicherung der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik ist untrennbar verbunden mit der politischen Erziehungsarbeit und einer hohen Moral der Angehörigen der Grenzkompanie.
140. Die politische Erziehungsarbeit wird durch alle Kommandeure, Politarbeiter und durch die Partei- und FDJ-Organisationen der Grenzkompanie ununterbrochen unter allen Bedingungen der Lage durchgeführt mit dem Ziel, einen sicheren Schutz der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik zu gewährleisten.
141. Die Aufgaben der politischen Arbeit zur Sicherstellung der Grenzsicherung sind:
- Die Erläuterungen der Politik von Partei und Regierung, sowie die Bedeutung der Grenzsicherung und aller vor der Grenzpolizei stehenden Aufgaben für alle Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere;
 - die Mobilisierung der Angehörigen der Grenzkompanie für die schnelle und genaue Erfüllung der Kampfaufgaben zum Schutze und zur Verteidigung der Grenze, die widerspruchslose Ausführung von Befehlen und Anweisungen aller Kommandeure, die Erhöhung des sozialistischen Staatsbewußtseins und der Moral, der Kampfbereitschaft und hohen militärischen Disziplin;
 - die Anerziehung des persönlichen Verantwortungsbewußtseins bei allen Soldaten, Unteroffizieren und Offizieren zur ständigen Vervollkommnung ihrer militärischen und politischen Kenntnisse;
 - die ständige Popularisierung der Leistungen der Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik beim Aufbau des Sozialismus, sowie der Überlegenheit des sozialistischen Lagers über das kapitalistische;
 - die Erziehung der Angehörigen der Grenzkompanie im Geiste des geleisteten Fahneneides, des Patriotismus, der Völkerfreundschaft, der selbstlosen Liebe und Ergebenheit gegenüber der Heimat und der Sache der Partei und Arbeiterklasse;
 - die Erziehung der Angehörigen der Grenzkompanie zu solchen hohen moralischen Eigenschaften, wie Tapferkeit, Mut und Initiative; zu Kämpfern, die alle Schwierigkeiten des Grenzdienstes standhaft tragen;

- die Angehörigen der Grenzkompagnie zu erziehen zur Achtung der Truppenfahne als das Symbol des Ruhmes und Ehre und zur Bereitschaft, die Truppenfahne in jeder Situation zu schützen und zu verteidigen;
 - die Erziehung der Angehörigen der Grenzkompagnie zum Haß gegenüber den Feinden unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht;
 - die Angehörigen der Grenzkompagnie zu einer hohen Wachsamkeit und der unbedingten Geheimhaltung von Staats- und Dienstgeheimnissen zu erziehen;
 - die Popularisierung vorbildlicher Leistungen von Angehörigen der Deutschen Grenzpolizei;
 - die Mobilisierung der Angehörigen der Grenzkompagnie zur Erreichung großer Erfolge in der Besten- und Rationalisatorienbewegung;
 - die ständige Sorge um die rechtzeitige Sicherstellung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Angehörigen der Grenzkompagnie;
 - die Aufrechterhaltung einer engen Verbindung mit der örtlichen Bevölkerung, den Partei- und den Massenorganisationen;
 - die politische Erziehung der örtlichen Bevölkerung, besonders der Grenzpolizeihelfer und der Angehörigen der Grenzpolizeihelfer-Gruppen mit dem Ziel, die Grenzsicherung zu verstärken.
142. Der Kompaniechef trägt die volle Verantwortung für den politisch-moralischen Zustand in der Grenzkompagnie. Mit dem Stellvertreter für Politische Arbeit berät und beschließt er alle Maßnahmen, die zur politischen Erziehung der Angehörigen der Grenzkompagnie geeignet sind und stützt sich dabei auf die Beschlüsse der Partei- und FDJ-Organisation.
143. An den operativen Lagebesprechungen hat in der Regel der Stellvertreter für Politische Arbeit sowie der Sekretär der Partei- und FDJ-Organisation teilzunehmen. Der Kompaniechef hört sich die Vorschläge des Sekretärs der Partei- und FDJ-Organisation an und beachtet sie bei der Organisation der Grenzsicherung.
144. Zur Lösung der schwierigsten Aufgaben in der Grenzsicherung bzw. in der Ausbildung, setzt der Kompaniechef in Übereinstimmung mit seinem Stellvertreter für Politische Arbeit, den Zugführern und den Partei- und FDJ-Sekretären die besten Partei- und FDJ-Mitglieder ein, um den Erfolg der Grenzsicherung bzw. in der Ausbildung zu gewährleisten.
145. Der Stellvertreter für Politische Arbeit des Kompaniechefs ist unmittelbar verantwortlich für die Organisation und Führung der politischen Erziehungsarbeit. Er ist verpflichtet:
- die politische Sicherstellung der Erfüllung der Aufgaben der Grenzkompagnie zur Grenzsicherung und Erfüllung der Befehle und Anweisungen des Kompaniechefs zu organisieren;

- die Nachrichtenlinien des Ortsnetzes und Sprechstellen mit Telefonnummern bei den örtlichen Organen der Staatsmacht, die zur Grenzsicherung ausgenutzt werden können;
- die ständig in Betrieb befindlichen Funkstationen;
- der Verlauf der Signalanlagen;
- Punkte der Hör- und Sichtbarkeit von Signalen.

2. Die Kontrolle der Einhaltung der Grenzordnung

152. Die Grenzordnung ist ein System von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung einer besonderen Ordnung an den Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik.
153. Die Aufrechterhaltung der Grenzordnung wird gewährleistet durch:
- den Einsatz von Grenzposten in der gesamten Tiefe des Sperrgebietes;
 - die Aufgabenstellung an die Grenzpolizeihelfer und Grenzpolizeihelfer-Gruppen;
 - Heranziehung der Grenzbevölkerung;
 - die enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Dienststellen der Sicherheitsorgane, den örtlichen Organen der Staatsmacht, den Partei- und Massenorganisationen;
 - den pioniermäßigen Ausbau des Sperrgebietes;
 - das Sichern der Zugänge zum Sperrgebiet.
154. Zur Aufrechterhaltung der Grenzordnung ist der Kompaniechef verpflichtet:
- In seinem Entschluß und im Einsatzplan der Kräfte und Mittel, die Forderungen der Grenzordnung zu berücksichtigen;
 - mit den örtlichen Organen der Staatsmacht, der Partei und den Massenorganisationen, sowie den Abschnittsbevollmächtigten, gemeinsame Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzordnung festzulegen;
 - den Grenzpolizeihelfern und den Grenzpolizeihelfer-Gruppen Aufgaben zu stellen, zur Kontrolle der Einhaltung der Grenzordnung an ihren Wohn- und Arbeitsplätzen;
 - die örtliche Bevölkerung mit den Forderungen der Grenzordnung vertraut zu machen;
 - die Angehörigen der Grenzkompanie ständig über die Bestimmungen der Grenzordnung zu belehren.
155. Alle Personen, die gegen die Grenzordnung verstoßen oder hierzu den Versuch unternehmen, sind festzunehmen.
Handelt es sich um leichte Übertretungen und um bekannte Personen, kann der Kompaniechef nach Rücksprache mit den Grenzposten über das vorhandene Nachrichtennetz die Freilassung verfügen.
Bei schweren Verstößen sind die Verletzer der Grenzordnung dem zuständigen VPKA zu übergeben. Leichte Fälle sind zur Bestrafung dem VPKA zu melden. Die festgestellten Verstöße gegen die Grenzordnung sind regelmäßig mit den örtlichen Partei- und Staatsorganen sowie in Gemeindeversammlungen auszuwerten.

3. Die Organisation der Luftbeobachtung und des Warndienstes

156. Die Grenzkompagnie ist ein Hilfsposten im System der Luftbeobachtung und des Warndienstes der Nationalen Volksarmee. Die Pflichten des Führers des Hilfspostens erfüllt der Kompaniechef. Die Durchführung der Luftbeobachtung erfolgt von allen eingesetzten Grenzposten.
157. Der Kompaniechef ist verpflichtet:
- Den Luftbeobachtungs- und Warndienst in seinem Grenzabschnitt zu organisieren;
 - die Angehörigen der Grenzkompagnie im Flugzeugerkennungsdiens auszubilden;
 - die rechtzeitige und genaue Übermittlung der Meldungen nach dem festgelegten Schema sicherzustellen;
 - alle Angaben über Einflüge von Flugzeugen, Ballons oder anderem persönlich zu überprüfen und dem Kommandeur der Grenzabteilung eine ergänzende Meldung zu übermitteln, wobei zu berücksichtigen ist:
wann, wo, was für ein Flugzeug, Höhe, Flugrichtung, durch wen beobachtet, welche Maßnahmen wurden eingeleitet.
158. Die Grenzkompagnie als Hilfsposten der Luftbeobachtung muß ausgerüstet sein mit:
- der Instruktion über Flugzeugerkennungsdiens;
 - Peilscheiben;
 - Sonnenbrillen;
 - Unterlagen (Modelle, Tafeln u. a.) über Flugzeugtypen und Kennzeichen der sozialistischen und kapitalistischen Staaten.

4. Die Handlungen der Grenzkompagnie bei Naturkatastrophen

159. Beim Eintreten von Naturkatastrophen (Wald- und Flurbränden, Hochwasser, Stürme usw.), die das Leben der Angehörigen der Grenzpolizei oder der Bevölkerung, sowie das Eigentum der Grenzkompagnie, das sozialistische Eigentum und das Eigentum der Bevölkerung gefährden, ist der Kompaniechef verpflichtet, unverzüglich dem Kommandeur der Grenzabteilung Meldung zu erstatten.

Die Meldung muß Auskunft geben über:

- Zeit und Ort des Eintretens der Naturkatastrophe;
 - welche Verluste an Menschen und Gütern sind eingetreten;
 - welche Gefahr besteht durch das weitere Ausbreiten der Naturkatastrophe für die Grenzkompagnie und die Bevölkerung;
 - welchen Einfluß hat die Naturkatastrophe auf die Grenzsicherung;
 - welche Hilfe ist für die Grenzkompagnie und Bevölkerung notwendig;
 - welche Maßnahmen sind zur Grenzsicherung und zum Kampf gegen die Naturkatastrophe eingeleitet.
160. Die Naturkatastrophen können folgende Veränderungen der Lage im Grenzabschnitt herbeiführen:
- Massenweise Überführung der Grenzbevölkerung aus dem eigenen Gebiet oder dem angrenzenden Gebiet über die Grenze;

einzelne Geländeabschnitte können für Grenzverletzer und Grenzposten unpassierbar werden;

- Richtungen, die durch pioniermäßige Anlagen gesperrt waren, können durch die Einwirkung der Naturkatastrophen geöffnet werden;
- die Nachrichtenverbindung kann unterbrochen werden.

161. Auf der Grundlage der Angaben über das Ausmaß und den Charakter der Katastrophen sowie der daraus entstehenden komplizierten Lage organisiert der Kompaniechef die Grenzsicherung neu und leitet Maßnahmen zur Sicherung der Angehörigen und des Inventars der Grenzkompanie ein und organisiert die Beseitigung der entstandenen Schäden. Er leistet der Grenzbevölkerung Hilfe.
162. Die Bewohner des angrenzenden Staates, die im Ergebnis der Katastrophe auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik Zuflucht gesucht haben, sind festzunehmen. Ihnen ist Hilfe zu leisten und im weiteren ist mit ihnen gemäß Befehl des Kommandeurs der Grenzabteilung zu verfahren.

5. Der Einsatz der Grenzpolizeihelfer und Grenzpolizeihelfer-Gruppen sowie die Heranziehung der Grenzbevölkerung zur Grenzsicherung

163. Zur Erfüllung der Hauptaufgabe der Deutschen Grenzpolizei, die Unantastbarkeit der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik zu garantieren, ist der Kompaniechef verpflichtet, ständig mit der Grenzbevölkerung zusammenzuarbeiten.
164. In Verbindung mit der SED, den Massenorganisationen und den örtlichen Organen der Staatsmacht ist der Kompaniechef unter besonderer Berücksichtigung der wahrscheinlichen Richtung der Bewegung der Grenzverletzer verpflichtet, in seinem Abschnitt über eine ausreichende Anzahl von aktiven Helfern für die Deutsche Grenzpolizei zu verfügen.
165. Von der Grenzkompanie werden Grenzpolizeihelfer in der Tiefe bis 5 km geworben. Bei der Auswahl von aktiven Helfern für die Deutsche Grenzpolizei ist Schwerpunkt auf solche Personen zu legen, die ihren Wohn- und Arbeitsort in Grenznähe haben. Es muß gewährleistet sein, daß sie in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gleichfalls ihren Pflichten gegenüber der Deutschen Grenzpolizei nachkommen können.
166. Für den Dienst als aktive Helfer der Deutschen Grenzpolizei werden Personen schriftlich verpflichtet, die sich auf freiwilliger Grundlage für die Unterstützung der Einheiten der Deutschen Grenzpolizei beim Schutz der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik bereit erklären und bestätigt wurden.
167. Nach ihren Aufgaben und ihrer Organisation gliedern sich die aktiven Helfer der Deutschen Grenzpolizei in:
- Grenzpolizeihelfer-Gruppen;
 - Grenzpolizeihelfer.

168. Zu Grenzpolizeihelfer-Gruppen sind männliche Helfer über 17 Jahre auf freiwilliger Grundlage in allen Ortschaften des Grenzabschnittes zusammenzufassen. Sie müssen im wesentlichen den Einstellungsbedingungen für Angehörige der Deutschen Grenzpolizei entsprechen. Ihre Zusammenfassung zu Grenzpolizeihelfer-Gruppen hat unter Berücksichtigung der Wohn- und Arbeitsorte zu erfolgen. Aus abgeschriebenen Beständen der Deutschen Grenzpolizei werden sie mit Schutzkleidung ausgestattet, bekommen zur Kenntlichmachung eine Armbinde und erhalten einen Ausweis.
169. Eine Grenzpolizeihelfer-Gruppe soll in der Regel nicht mehr als 15 Mitglieder umfassen. Aus den Reihen der Grenzpolizeihelfer-Gruppen sind befähigte Genossen, in der Regel ehemalige Angehörige der Deutschen Grenzpolizei, als Gruppenführer, stellvertretende Gruppenführer und Melder einzusetzen.
Der Gruppenführer faßt mindestens zweimal im Monat die Mitglieder seiner Grenzpolizeihelfer-Gruppe zusammen, wobei Fragen der Arbeit, der Ausbildung und der Erziehung der Angehörigen der Grenzpolizeihelfer-Gruppen zu behandeln sind.
170. Für die Arbeit mit den Grenzpolizeihelfer-Gruppen und den Grenzpolizeihelfern sowie für ihren Einsatz ist der Kompaniechef verantwortlich. Er ist verpflichtet, den Bestand der Grenzpolizeihelfer-Gruppen und der Grenzpolizeihelfer ständig zu erweitern.
171. Für die ständige Anleitung der Grenzpolizeihelfer-Gruppen sind durch den Kompaniechef Offiziere und in Ausnahmefällen vorbildliche Unteroffiziere einzusetzen. Die beauftragten Offiziere und Unteroffiziere haben an den Zusammenkünften der Grenzpolizeihelfer-Gruppen teilzunehmen und sind dem Kompaniechef gegenüber verantwortlich für den Ausbildungsstand und die Resultate der Arbeit ihrer Gruppen.
172. Die Grenzpolizeihelfer-Gruppen werden eingesetzt:
- zur Ermittlung verdächtiger Personen, Grenzverletzern und Verletzern der Grenzordnung;
 - unter Leitung von Postenführern der Deutschen Grenzpolizei zur Verstärkung der Grenzsicherung im Hinterland;
 - zur Verstärkung der Sicherung von Objekten und als Melder;
 - bei der Durchführung von Grenzoperationen zur Verstärkung der Blockierung und in besonderen Fällen im unbekanntem Gelände als Führer bei Suchgruppen;
 - zur Unterstützung der Grenzkompanie, bei der Verteidigung des des Grenzabschnittes;
 - zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung in Ortschaften und Städten im Grenzgebiet;
 - bei Katastropheneinsätzen im Grenzgebiet.
- Der aktive Einsatz hat nur unter Führung von Angehörigen der Deutschen Grenzpolizei zu erfolgen.

173. Der Kompaniechef ist verpflichtet, systematisch den Mitgliedern der Grenzpolizeihelfer-Gruppen die Bedeutung der Grenzsicherung zu erläutern und ihre Ausbildung auf der Grundlage des Programms zu organisieren und durchzuführen.
Bei der Durchführung der Ausbildung ist zu beachten, daß ein Erkennen des Systems der Grenzsicherung nicht möglich ist.
174. Der Einsatz der Grenzpolizeihelfer-Gruppen erfolgt auf der Grundlage des Planes der voraussichtlichen Handlungen im Falle eines Grenzdurchbruches. Ein Einsatz der Grenzpolizeihelfer-Gruppen während der Arbeitszeit, wenn dadurch Arbeitsausfall entsteht, erfolgt nur mit Genehmigung des Kommandeurs der Grenz Bereitschaft, in Übereinstimmung mit den Organen der örtlichen Staatsmacht und den Parteiorganisationen der SED.
175. Grenzpolizeihelfer sind alle Personen, die sich verpflichten, im Interesse der Sicherung der Grenze der Deutschen Grenzpolizei alle Beobachtungen und Wahrnehmungen zu melden und freiwillig bereit sind, von der Grenzpolizei erteilte Aufträge, zur Sicherung der Grenze zu erfüllen. Eine Zusammenfassung der Grenzpolizeihelfer in Gruppen erfolgt nicht.
176. Der Kompaniechef hat die Pflicht, eine ständige Verbindung mit den örtlichen Parteiorganisationen der SED, der DVP, den Massenorganisationen, den örtlichen Verwaltungsorganen und Volksvertretungen herzustellen und aufrechtzuerhalten.
Schwerpunkt ist auf die gegenseitige Information über die Lage im Grenzgebiet und in der Grenzbevölkerung zu legen. Zu öffentlichen Tagungen der Volksvertretungen und zu Gemeindeversammlungen hat der Kompaniechef Offiziere zu delegieren und zu beauftragen, in der Diskussion über die Probleme der Zusammenarbeit der Grenzbevölkerung mit der Deutschen Grenzpolizei zu sprechen.
177. Die Mitglieder der Grenzpolizeihelfer-Gruppen und die Grenzpolizeihelfer können bei Vollbringung besonderer Leistungen belobigt, prämiert oder zur Auszeichnung vorgeschlagen werden.

6. Der pioniertechnische Ausbau des Abschnittes der Grenzkompanie

178. Der pioniermäßige und technische Ausbau des Grenzabschnittes dient zur Verstärkung der Grenzsicherung, zum rechtzeitigen Erkennen und zum Erschweren von Grenzverletzungen.
179. Der pioniermäßige und technische Ausbau des Grenzabschnittes muß gewährleisten:
- Die offene und gedeckte Beobachtung des Geländes beiderseits der Grenze;
 - das Feststellen von Spuren und anderen Anzeichen einer Grenzverletzung, sowie Grenzverletzungen in bestimmten Richtungen zu erschweren, um so die Richtungen der Grenzverletzungen zu beeinflussen;
 - schnelle, getarnte und geräuschlose Manöver der Grenzposten;
 - die ständige Verbindung der Grenzkompanie zu den Grenzposten und der Grenzposten untereinander;

- die Verteidigung des Grenzabschnittes und wichtiger Objekte gegen eindringende bewaffnete Kräfte des Gegners.
180. Der pioniermäßige und technische Ausbau des Kompanieabschnittes wird erreicht durch das Anlegen von:
- Beobachtungspunkten (offene, getarnte und gedeckte), Scheinwerferstationen und technischen Beobachtungspunkten;
 - Sperrern und Hindernissen (Drahtsperrern auf einem oder mehreren Pfählen, Stolperdraht, Drahtspiralen, Baumsperrern, Schlagbäume, Gräben usw.);
 - Kontrollstreifen und Wälle (unmittelbar an der Grenze und, wo möglich, einen zweiten Kontrollstreifen in der Tiefe des Grenzabschnittes);
 - Signalanlagen (akustisch, optisch und elektrisch);
 - Scheinanlagen;
 - Wege, Pfade, Schneisen, Furten und Behelfsstege;
 - Nachrichtenverbindung (Grenzmeldenetz, Signalstellen und Lautsprecher);
 - Verteidigungsanlagen;
 - Grenzmarkierung und Beschilderung.
181. Der Kompaniechef ist verpflichtet, die vorhandenen pioniermäßigen und technischen Verstärkungen ständig in einem guten Zustand zu halten, neue pioniertechnische Mittel zu entwickeln und den pioniermäßigen sowie technischen Ausbau des Grenzabschnittes planmäßig weiter zu entwickeln.
182. Der Kompaniechef hat beim pioniermäßigen und technischen Ausbau des Kompanieabschnittes die Hauptrichtung der Bewegung der Grenzverletzer, das Gelände, die Tiefenstaffelung, die Zeit, das Material und die vorhandenen Kräfte zu beachten.
183. Die Arbeiten zum pioniermäßigen und technischen Ausbau des Grenzabschnittes werden von den Angehörigen der Grenzkompanie ausgeführt.
Die Pioniere und Nachrichtenkräfte der Grenzbereitschaft werden nur zur Ausführung von speziellen Arbeiten eingesetzt. Die Zeit der Arbeiten zum pioniermäßigen und technischen Ausbau des Grenzabschnittes zählt als Grenzdienst und ist nach den gültigen Zeit- und Materialnormen durchzuführen.
184. Die Signalgeräte werden einzeln und in Gruppen als Signalfelder oder Signallinien stationär sowie in Verbindung mit Drahtsperrern und dem Grenzmeldenetz eingesetzt. Der Einsatz von Signalgeräten und Anlagen erfolgt unter Berücksichtigung der:
- Hauptrichtung der Bewegung der Grenzverletzer und der Schwerpunktzeit;
 - Tiefenstaffelung;
 - Möglichkeit der Beobachtung und Kontrolle der Signalgeräte und Anlagen durch Grenzposten;
 - Geländebeziehungen;
 - Jahres-, Tageszeit und der Witterung;
 - Sicherheitsbestimmungen beim Einsatz der verschiedenen Arten der Signalgeräte.

Die Handlungen der Grenzkompagnie bei Grenzdurchbrüchen**1. Die Verfolgung und Festnahme von Grenzverletzern**

185. Die Suche und Verfolgung von Grenzverletzern, die die Grenze in Richtung der Deutschen Demokratischen Republik durchbrachen oder versuchen, die Grenze in Richtung des angrenzenden Staates zu durchbrechen, beginnt unmittelbar nach:
- Feststellen von Spuren auf dem 10-m-Kontrollstreifen oder im Gelände;
 - nach Erhalt des Signals durch Signalgeräte oder Signalanlagen;
 - Zusammenstoß der Grenzposten mit Grenzverletzern;
 - Erhalt von Angaben über eine Grenzverletzung von den Aufklärungsorganen der Deutschen Grenzpolizei, von den Grenzpolizeihelfern, den örtlichen Organen der Staatsmacht und der Grenzbevölkerung;
 - Feststellen von Booten oder anderen Anzeichen einer Anlandung von Grenzverletzern an der Küste, an See- oder Flußufern.
186. Der Kompaniechef ist nach Erhalt der Meldung über einen Grenzdurchbruch verpflichtet:
- Die Angehörigen der Grenzkompagnie in Alarmbereitschaft zu versetzen und die vorhandenen Transportmittel bereitstellen zu lassen;
 - eine Suchgruppe mit Diensthund (Fährtenhund) unter Führung eines Offiziers oder erfahrenen Unteroffiziers zum Ort des Grenzdurchbruches zu befehlen;
 - in kürzester Frist die Lage zu beurteilen und den Entschluß zur Suche, Verfolgung und Festnahme der Grenzverletzer und zur Abriegelung der Grenze und der Richtungen der Bewegung der Grenzverletzer zu fassen;
 - die Reservekräfte der Grenzkompagnie zur Abriegelung der Grenze (zusätzliche Grenzposten) und den vermutlichen Richtungen der Bewegung der Grenzverletzer und zur Verstärkung der Kräfte, die die Verfolgung führen, einzusetzen;
 - über das Grenzmeldenetz den im Grenzabschnitt eingesetzten Grenzposten zusätzliche Aufgaben zu stellen;
 - den Kommandeur der Grenzabteilung zu verständigen, seinen Entschluß zu melden und die Nachbarkompagnien zu benachrichtigen.
187. Bei dem Studium der Lage und der Entschlußfassung hat der Kompaniechef zu berücksichtigen:
- die Stärke und Zusammensetzung der Grenzverletzer;
 - wieviel Zeit ist seit dem Grenzdurchbruch verstrichen;
 - die Geschwindigkeit der Bewegung der Grenzverletzer;
 - welche Richtung haben die Grenzverletzer eingeschlagen;
 - welche Entfernung können die Grenzverletzer seit dem Zeitpunkt des Grenzdurchbruches zurückgelegt haben (Raum des vermutlichen Aufenthaltes der Grenzverletzer);
 - die vermutlichen Absichten und das Ziel der Grenzverletzer;

- welche Listen und Methoden wenden die Grenzverletzer an;
- welche Personen können den Grenzverletzern Hilfe leisten;
- inwieweit erleichtert oder erschwert das Gelände und das Wetter die Handlungen der Grenzposten und der Grenzverletzer;
- in welchem Zeitpunkt muß die Abriegelung der Haupttrichtung der Bewegung der Grenzverletzer beendet sein;
- welche Art der Verfolgung ist zu wählen;
- welche Kräfte und Mittel sind zur Verstärkung der Grenzsicherung, zur Verfolgung und zur Abriegelung einzusetzen;
- welche Fahrzeuge können eingesetzt werden;
- welche Aufgaben sind den Grenzpolizeihelfern und Grenzpolizeihelfer-Gruppen, den Abschnittsbevollmächtigten und VP-Helfern zu stellen.

Im Entschluß legt der Kompaniechef fest:

- Art der Grenzsicherung, mit welchen Kräften und Mitteln ist die Grenzsicherung zu verstärken, welche Richtungen sind wo, bis wann und durch welche Kräfte und Mittel abzuriegeln, mit welchen Kräften und Mitteln ist von wo aus in welcher Richtung die Verfolgung zu führen;
 - Aufgaben an die Grenzposten, die die Grenzsicherung verstärken, Aufgaben an die zur Abriegelung und Verfolgung eingesetzten Kräfte, Aufgaben an Grenzpolizeihelfer, Grenzpolizeihelfer-Gruppen, Abschnittsbevollmächtigte und VP-Helfer, Ordnung des Zusammenwirkens.
188. Beim Eintreffen des Kompaniechefs bzw. des befohlenen Offiziers am Ort des Grenzdurchbruches, übernimmt dieser die Führung der Verfolgung der Grenzverletzer.
189. Abhängig von der Lage ist die Art der Verfolgung der Grenzverletzer verschieden:
- Die unmittelbare Verfolgung wird dann geführt, wenn sich die Grenzverletzer im Blickfeld der Grenzposten befinden;
 - die Verfolgung nach der Spur wird geführt, wenn die Grenzverletzer sich nicht im Blickfeld der Grenzposten befinden, jedoch Spuren vorhanden sind;
 - die parallele Verfolgung wird durch mehrere Grenzposten parallel zur vermutlichen Richtung der Bewegung der Grenzverletzer geführt. Sie wird außerdem angewandt zur Unterstützung der Grenzposten, die die Verfolgung nach Spur führen, um ein Ausbrechen der Grenzverletzer nach den Seiten nicht zuzulassen.
190. Der Erfolg bei der Verfolgung von Grenzverletzern wird erreicht durch:
- das rechtzeitige Feststellen von Spuren oder anderen Anzeichen von Grenzverletzungen und die unverzügliche Organisation der Verfolgung;
 - das schnelle und richtige Studium der Lage und einer zweckmäßigen Entschlußfassung;
 - das rechtzeitige Verstärken der Grenzsicherung und Abriegeln der Haupttrichtung der Bewegung der Grenzverletzer;
 - die Tarnung der Handlungen und ununterbrochenen Verbindung;

- die schnellen und zielstrebigen Handlungen der Suchgruppen und anderer Grenzposten;
- das ununterbrochene Zusammenwirken aller eingesetzten Kräfte;
- den richtigen Einsatz der Grenzpolizeihelfer und Grenzpolizeihelfer-Gruppen;
- die ständige Führung der eingesetzten Kräfte und durch das rechtzeitige Reagieren auf jede Veränderung der Lage im Verlauf der Verfolgung;
- den richtigen Einsatz aller Transportmittel zur Beschleunigung der Handlungen der Grenzposten;
- den richtigen Einsatz aller in der Grenzkompanie vorhandenen Verstärkungsmittel;
- eine gute Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen, der Partei und der Staatsmacht;
- die rechtzeitige Meldung der Lage und Veränderungen der Lage an den vorgesetzten Kommandeur.

191. Setzt der Abteilungskommandeur zur Verfolgung und Festnahme der Grenzverletzer die Reserven der Grenzabteilung ein und übernimmt die Leitung der Handlungen zur Verfolgung und Festnahme der Grenzverletzer, so handeln die Kräfte der Grenzkompanie im weiteren nach den Befehlen des Abteilungskommandeurs.

2. Die Besonderheiten bei Grenzdurchbrüchen in Richtung des angrenzenden Staates

192. Beim Erhalt von Angaben über Grenzverletzer, die sich vom Hinterland in Richtung Grenze bereits bewegen, ist der Kompaniechef verpflichtet:
- in der Grenzkompanie Alarm auszulösen;
 - die an der Grenze eingesetzten Grenzposten über die neue Lage zu informieren und ihnen konkrete Aufgaben zu stellen;
 - zusätzliche Grenzposten zur Verstärkung der Grenzsicherung in der Hauptrichtung der Bewegung der Grenzverletzer einzusetzen;
 - die Grenzpolizeihelfer und Grenzpolizeihelfer-Gruppen zur Verstärkung der Sicherung der Hauptrichtung der Bewegung der Grenzverletzer und zur Ermittlung der Grenzverletzer einzusetzen;
 - Suchgruppen mit Fährtenhund zur Verfolgung und Festnahme der Grenzverletzer einzusetzen;
 - eine Reservegruppe unter Leitung eines Offiziers zu bilden;
 - dem Kommandeur der Grenzabteilung über die Lage und die eingeleiteten Maßnahmen Meldung zu erstatten und die Nachbarkompanien zu verständigen;
 - Maßnahmen zur verstärkten Kontrolle der Einhaltung der Grenzordnung einzuleiten;
 - mit den Abschnittbevollmächtigten, der Partei und den örtlichen Organen Maßnahmen zur Unterstützung bei der Feststellung und Festnahme der Grenzverletzer zu treffen.

193. Beim frühzeitigen Erhalt von Angaben über eine zu erwartende Grenzverletzung aus dem Hinterland in Richtung des angrenzenden Staates ist der Kompaniechef verpflichtet:
- im Abschnitt der Grenzkompanie die verstärkte Grenzsicherung zu organisieren;
 - die Grenzposten in die Tiefe zu staffeln, hauptsächlich in der Hauptrichtung der Bewegung der Grenzverletzer;
 - die verstärkte Kontrolle des 10-m-Kontrollstreifens zu organisieren;
 - Maßnahmen zur verstärkten Kontrolle der Einhaltung der Grenzordnung einzuleiten;
 - Grenzposten an Straßenknotenpunkten, Bahnhöfen, Autobushaltestellen usw. zur Kontrolle von Fahrzeugen und Personen, die sich in Richtung der Grenze bewegen, einzusetzen;
 - den Grenzpolizeihelfer-Gruppen und Grenzpolizeihelfern zusätzliche Aufgaben zu stellen;
 - mit den Abschnittsbevollmächtigten, der Partei und den örtlichen Organen Maßnahmen zur Unterstützung bei der Feststellung und Festnahme von Grenzverletzern zu treffen.
194. Erhält der Kompaniechef Angaben über die Vorbereitung einer Grenzverletzung aus einer Ortschaft, die sich im 500-m-Schutzstreifen oder in der 5-km-Sperrzone befindet, ist er verpflichtet, die ununterbrochene getarnte Beobachtung und Sicherung der Ortschaft, besonders der Ortsein- und -ausgänge, zu organisieren.

3. Die Durchsuchung, Befragung und Eskortierung von Grenzverletzern

195. Alle festgenommenen Grenzverletzer sind zur Grenzkompanie zu eskortieren.
196. Der Kompaniechef ist verpflichtet:
- mehrere festgenommene Personen im Objekt der Grenzkompanie voneinander zu trennen und ihre Bewachung zu organisieren. (Kinder sind bei ihren Angehörigen zu lassen);
 - die männlichen festgenommenen Personen einzeln einer Leibesvisitation zu unterziehen;
 - weibliche festgenommene Personen sind durch eine weibliche Angehörige der Deutschen Grenzpolizei oder Grenzpolizeihelferin einer Leibesvisitation zu unterziehen;
 - eine genaue Durchsuchung des von den Festgenommenen mitgeführten Gepäcks vorzunehmen;
 - von den Grenzposten, die die Festnahme durchführten, einen ausführlichen Bericht zu fordern, über die angewandten Methoden der Grenzverletzer bei der Grenzverletzung, über ihr Verhalten bei der Festnahme und während der Eskortierung;
 - über die Festnahme dem Kommandeur der Grenzabteilung Meldung zu erstatten;
 - die Festnahme mit Ort- und Zeitangabe in das Grenzdienstbuch und die Arbeitskarte einzutragen;
 - die Übergabe der Festgenommenen auf Befehl des Abteilungskommandeurs vorzubereiten.

197. Der Kompaniechef ist verpflichtet, sich auf jede Befragung von festgenommenen Grenzverletzern vorzubereiten und Fragen zu stellen, deren Beantwortung für die Organisation der Grenzsicherung von Bedeutung sind.

Dabei ist besonders zu beachten:

- Welche Methoden wurden bei der Vorbereitung des Grenzübertritts angewandt;
- von wo aus, wann und wo wurde die Grenze verletzt;
- mit wem und mit welchem Ziel wurde die Grenze verletzt;
- wer leistete Hilfe bei der Grenzverletzung;
- wie wurde die Grenze überschritten, welche Methoden wurden angewandt bei der Überwindung der pioniertechnischen Anlagen;
- durch wen sind wann und wo noch Grenzverletzungen zu erwarten;
- andere Fragen, die den Kompaniechef zur Grenzsicherung interessieren.

Über die Ergebnisse der Befragung ist ein Protokoll zu fertigen.

198. Über jeden Fall einer geschickten und findigen Handlungsweise der Grenzposten bei der Festnahme von Grenzverletzern ist eine Beschreibung unter Hinzufügung des entsprechenden Abschnittsschemas nach folgenden Punkten anzufertigen:

- Entschluß des Kompaniechefs;
- Handlungsweise und Verhalten der Grenzverletzer;
- Handlungsweise der Grenzposten.

Diese Unterlagen sind dem vorgesetzten Stab zuzusenden und bei der Ausbildung zu verwenden.

199. Müssen die festgenommenen Grenzverletzer aus besonderen Gründen in der Grenzkompanie verbleiben, so sind diese unter zuverlässiger Postenbewachung in Haftzellen unterzubringen.

Die Ausweispapiere der festgenommenen Grenzverletzer sind in einem verschlossenen Umschlag im Panzerschrank aufzubewahren.

200. Der Kompaniechef ist verantwortlich für die sichere Unterbringung und Gesunderhaltung der Grenzverletzer.

201. Die Zusammensetzung und die Anzahl der Begleitposten zur Eskortierung der Grenzverletzer wird durch den Kommandeur der Grenzabteilung befohlen und ist abhängig von:

- der Anzahl und der Wichtigkeit der zu eskortierenden Grenzverletzer;
- der Lage im Grenzabschnitt;
- dem Charakter der Marschroute und der Art der Eskortierung (zu Fuß, mit Kraftwagen oder mit der Eisenbahn);
- der Tageszeit.

VI. Kapitel

Die Handlungen der Grenzkompanie zur Verteidigung ihres Grenzabschnittes

202. Die Grenzkompanie muß ständig einsatzbereit zur Verteidigung ihres Grenzabschnittes sein.

Bei der Verteidigung ihres Grenzabschnittes erfüllt die Grenzkompanie folgende Aufgaben:

- sie läßt nicht zu das Eindringen einzelner, bewaffneter Elemente und Gruppen des Gegners in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik;
- sie nimmt gefangen oder vernichtet einzelne bewaffnete Elemente oder Gruppen des Gegners;
- sie kämpft aktiv gegen überlegene Kräfte des Gegners und läßt ein weiteres Eindringen in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nicht zu.

203. Zur Unterstützung der Grenzkompanie bei der Erfüllung dieser Aufgaben greift der Kompaniechef auf örtliche Reserven zurück.

Diese Reserven können sein:

- Grenzpolizeihelfer-Gruppen;
- Kampfgruppen;
- Mitglieder der Partei-, der Jugend- und Massenorganisationen;
- die Grenzbevölkerung.

Das Heranziehen dieser Kräfte ist rechtzeitig zu planen und ein System der Benachrichtigung und des Zusammenwirkens auf der Grundlage der Alarm- und Einsatzdokumente zu organisieren.

204. Die Organisation der Verteidigung des Grenzabschnittes, hat durch den Kompaniechef frühzeitig zu erfolgen. Vorbereitend sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Festlegung der Ordnung des Einsatzes der Grenzkompanie zum Sperren des Grenzabschnittes und für die Gegenhandlungen zur Vernichtung des eingebrochenen Gegners;
- Auswahl der Marschwege der Einheiten zum Einsatzort;
- Organisation des Zusammenwirkens mit den örtlichen Reserven;
- Auswahl zu sperrender Geländeabschnitte und Ausbau der Stellungen zur Verteidigung wichtiger Objekte im Grenzabschnitt;
- frühzeitige Organisation der materiell-technischen und medizinischen Sicherstellung der Handlungen der Angehörigen der Grenzkompanie;
- Festlegung von Meldewegen und Nachrichtenverbindungen;
- Vorbereitung der parteipolitischen Sicherstellung der Handlungen der Grenzkompanie;
- Durchführung von Alarmübungen.

Diese Maßnahmen sind an Ort und Stelle in einer gründlichen Kommandeursaufklärung zu präzisieren und festzulegen.

205. Beim Eintreten einer Lage, die die Handlungen der Grenzkompagne zur Verteidigung ihres Grenzabschnittes notwendig macht, stellt der Kompaniechef die Einsatzbereitschaft der Grenzkompagne und der örtlichen Reserven her, beurteilt in Abhängigkeit von der zur Verfügung stehenden Zeit und dem Charakter des Gegners in kürzester Zeit die Lage, präzisiert die vorbereiteten Maßnahmen und faßt seinen Entschluß.
206. Die Handlungen der Grenzkompagne gegen bewaffnete Kräfte des Gegners müssen in ihrem Wesen aktiv sein.
Die Grenzkompagne handelt stets im Zusammenwirken mit den Nachbarkompagnen. Bei Eindringen des Gegners im Abschnitt einer Nachbarkompagne ist auf Befehl des Abteilungskommandeurs dieser Hilfe zu erweisen, ohne die Sicherung des eigenen Grenzabschnittes zu gefährden.
207. Die im Grenzabschnitt eingesetzten Grenzposten nehmen als erste den Kampf mit dem Gegner auf. Sie erstatten der Grenzkompagne Meldung, beziehen günstige Feuerstellungen und führen das Feuer auf den Gegner mit dem Ziel, ihm größtmögliche Verluste zuzufügen und ein weiteres Eindringen nicht zuzulassen.
Die Nachbarposten eilen zur Hilfe und greifen in den Feuerkampf ein.
208. Der Charakter der Handlungen der Grenzkompagne gegen bewaffnete Gruppen des Gegners ist von der Stärke und Bewaffnung des Gegners abhängig.
Handelt es sich um einen Gegner, der den Kräften der Grenzkompagne nicht überlegen ist, besetzt die Grenzkompagne mit einem Teil ihrer Kräfte Geländeabschnitte in der vermutlichen Richtung der Bewegung des Gegners, verhindert ein weiteres Eindringen und führt mit ihren Hauptkräften überraschend den Angriff in die Flanke oder den Rücken des Gegners mit dem Ziel seiner Vernichtung oder Gefangennahme.
Ist der Gegner den Kräften der Grenzkompagne überlegen, riegelt die Grenzkompagne die vermutlichen Richtungen der Bewegung des Gegners ab, fügt ihm durch das Feuer aller Waffen schwere Verluste zu, läßt einen weiteren Durchbruch nicht zu und schafft günstige Voraussetzungen für den Gegenangriff der Reserven der höheren Stäbe.
Gemeinsam mit den Reserven der höheren Stäbe führt die Grenzkompagne den Gegenangriff auf den Gegner.
In jedem Falle ist zu verhindern, daß es Teilen des eingebrochenen Gegners gelingt, weiter in das Hinterland der Deutschen Demokratischen Republik durchzubrechen, bzw. sich über die Grenze zurückzuziehen.
209. Nach Herstellung der alten Lage organisiert der Kompaniechef in seinem Grenzabschnitt die verstärkte Grenzsicherung, führt verstärkte Beobachtung und stellt den pioniermäßigen Ausbau des Grenzabschnittes wieder her.
210. Zur Festigung der Einsatzbereitschaft der Grenzkompagne, ist das Objekt der Grenzkompagne an den Grenzen zur Bundesrepublik zur Verteidigung auszubauen. (Schaffung eines Kompaniestützpunktes)

Der Kompaniestützpunkt soll enthalten:

- Gräben und einzelne Stellungen für die Rundumverteidigung;
- MG-Stellungen;
- leichte Deckungen;
- einen Kommandeurs-Beobachtungspunkt;
- Deckungen für Verwundete;
- einen Versorgungspunkt.

Der Grad des Ausbaus wird durch den Kommandeur der Grenzabteilung ausgehend von der Lage, dem Gelände, den örtlichen Verhältnissen und der Stärke der Grenzkompagnie bestimmt.

211. Die Arbeiten zur Schaffung der Stellungen sind mit den Kräften der Grenzkompagnie durchzuführen.
Für Spezialarbeiten werden Pioniere der Grenzbereitschaft eingesetzt.
212. Der Kampf zur Abwehr eines Überfalls auf die Grenzkompagnie, erfordert von den Angehörigen der Grenzkompagnie ein organisiertes, schnelles und zielstrebiges Handeln.
Die Angehörigen der Grenzkompagnie müssen gut ausgebildet sein im schnellen Besetzen der Stellungen zur Abwehr eines Überfalles. Die Ordnung der Einnahme der Stellungen durch die Angehörigen der Grenzkompagnie wird täglich beim Tagesappell bekanntgegeben.
213. Bei einem Überfall auf die Grenzkompagnie eröffnet der Wachposten bei der Einheit als erster das Feuer und verlegt dem Gegner den Weg zur Grenzkompagnie. Die Alarmgruppe unterstützt den Wachposten und sichert das Besetzen der Stellungen durch die Angehörigen der Grenzkompagnie.
Der Diensthabende der Grenzkompagnie löst Alarm aus. Die Angehörigen der Grenzkompagnie empfangen die Waffen und besetzen die Stellungen. Nach der Alarmauslösung erstattet der Diensthabende sofort der Grenzabteilung Meldung, informiert die Nachbarkompagnien und handelt weiter nach den Befehlen des Kompaniechefs (bleibt am Telefon).
Der Kompaniechef beurteilt in kürzester Zeit die Lage, faßt den Entschluß und leitet die Handlungen der Grenzkompagnie.
Die Offiziere der Grenzkompagnie leiten die Handlungen ihrer Einheit entsprechend des Entschlusses des Kompaniechefs.
Der Hauptfeldwebel stellt die ständige Versorgung mit Munition und anderen Materialien sicher, organisiert die Betreuung der Verwundeten und die Sicherung des Inventars der Grenzkompagnie.
214. Beim Bestehen günstiger Voraussetzungen zur Gefangennahme oder Vernichtung des Gegners geht die Grenzkompagnie zum Gegenangriff über.
215. Die Grenzkompagnie verteidigt sich unabhängig von den vorhandenen Kräften und Mitteln bis zum Eintreffen von Verstärkung. Ein Zurückgehen der Grenzkompagnie erfolgt nur auf Befehl des Kommandeurs der Grenzabteilung. Beim Zurückgehen der Grenzkompagnie ist der Kompaniechef verpflichtet, die Angehörigen der Grenzkompagnie mit allen Verwundeten und die Bewaffnung und Ausrüstung zu evakuieren, Gebäude und anderes Inventar, was nicht mitgenommen werden kann, ist zu vernichten.

216. Die Grenzposten, die während dieser Zeit an der Grenze eingesetzt sind, setzen, wenn keine anderen Anweisungen ergehen, ihren Dienst fort.

Auf das Signal „Alles zur Einheit“ sammeln sie sich an den Flanken des Objektes der Grenzkompagnie. Der Dienstgradälteste führt die Gruppe, stellt durch Signale die Verbindung mit der Grenzkompagnie her und handelt nach den Anweisungen des Kompaniechefs oder selbständig in den Flanken und dem Rücken des Gegners.

217. Zum schnellen und zielstrebigem Handeln bei der Verteidigung des Objektes der Grenzkompagnie, arbeitet der Kompaniechef rechtzeitig einen Verteidigungsplan aus, welcher durch den Kommandeur der Grenzabteilung zu bestätigen ist.

Der Verteidigungsplan der Grenzkompagnie besteht aus:

- Dem Schema des Objektes der Grenzkompagnie, mit dem eingetragenen pioniermäßigen Ausbau und der Organisation des Feuersystems;
- der Legende.

In der Legende wird vermerkt:

- der Stellplatz der Angehörigen der Grenzkompagnie nach Alarmauslösung;
- die Ordnung des Besetzens der Stellung;
- die Aufgaben, die von jedem Feuerpunkt aus zu erfüllen sind;
- die Ordnung des Einsatzes der von der Grenze eintreffenden Grenzposten;
- Mittel der Verbindung und Signalisation;
- die Reihenfolge der Handlungen der Grenzkompagnie bei einem Überfall auf die Nachbarkompagnien.

VII. Kapitel

Die Gesunderhaltung der Angehörigen der Grenzkompagnie

218. Von der Gesunderhaltung der Angehörigen der Grenzkompagnie hängt im entscheidenden Maße die Sicherung der Grenze der Deutschen Demokratischen Republik ab. Der Kompaniechef ist für die Gesunderhaltung der Angehörigen der Grenzkompagnie und für die Hygiene in der Grenzkompagnie voll verantwortlich.

219. Der Kompaniechef ist verpflichtet:

- ständig den Gesundheitszustand der Angehörigen der Grenzkompagnie zu kennen;
- rechtzeitig vorbeugende Maßnahmen zur Verhütung von Krankheiten einzuleiten;
- die persönliche Hygiene der Angehörigen der Grenzkompagnie zu überwachen;
- die medizinische Betreuung erkrankter Kompanieangehöriger zu veranlassen;
- darauf zu achten, daß im ausreichenden Maße Medikamente, Verbandsmaterial und Ausrüstungsgegenstände zur Gewährleistung der ersten Hilfe vorhanden sind;
- die sanitäre Aufklärung sowie die Ausbildung der Angehörigen der Grenzkompagnie in der ersten Hilfe zu organisieren;

- ständig auf eine strenge Einhaltung der inneren Ordnung und Sauberkeit im Kompanieobjekt zu achten;
 - dafür zu sorgen, daß die sanitären Anlagen und Einrichtungen sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden;
 - ständig die Küchenwirtschafts- und Lagerordnung in der Grenzkompanie zu kontrollieren;
 - die ordnungsgemäße Verpflegung der Angehörigen der Grenzkompanie zu kontrollieren;
 - entsprechend der Jahreszeit und Witterung die zweckmäßige Bekleidung zu befehlen;
 - dem Hauptfeldwebel konkrete Aufgaben zur Gesunderhaltung der Angehörigen der Grenzkompanie und zur Einhaltung der Hygiene in der Grenzkompanie zu stellen und die Durchführung der gestellten Aufgaben zu kontrollieren.
220. Zur Wahrung der Körperhygiene haben die Angehörigen der Grenzkompanie wöchentlich einmal zu baden. Arrestanten sind nach den laut Arrestordnung festgelegten Tagen zum Baden zu führen. Die allgemeine Körperpflege hat täglich zu erfolgen.
221. Die Angehörigen der Grenzkompanie sind anzuhalten, wenigstens zweimal im Monat zum Haarschneiden zu gehen. Es ist Pflicht eines jeden Angehörigen der Grenzkompanie, einen kurzen, der Kopfbedeckung entsprechenden Haarschnitt zu tragen.
222. Bettwäsche ist alle 14 Tage zu wechseln. Das Wechseln der Unterwäsche hat wöchentlich zu erfolgen.
223. Erkrankt ein Angehöriger in der Grenzkompanie und wird eine ansteckende Krankheit vermutet, oder sind dafür Anzeichen vorhanden, so ist dieser sofort isoliert unterzubringen. Danach ist unverzüglich dem vorgesetzten Stab Meldung zu erstatten.
224. Werden in einer Ortschaft im Bereich der Grenzkompanie ansteckende Krankheiten wie Typhus, Kinderlähmung und dergleichen bekannt, so ist der Umgang mit den betreffenden Personen vorübergehend einzustellen. Der Kompaniechef erstattet dem Abteilungs-kommandeur Meldung und handelt im weiteren entsprechend den Anweisungen des Abteilungskommandeurs und des Arztes.
225. Treten im Bereich der Grenzkompanie bei Waldtieren ansteckende Krankheiten in Erscheinung (Tollwut, Papageienkrankheit u. ä.), so sind die Anweisungen des vorgesetzten Stabes und des Kreistierarztes zu befolgen. Das berühren von Waldtieren, fremden Hunden und Katzen, sowie das Mitnehmen zur Grenzkompanie ist grundsätzlich verboten. Bei der Dienstdurchführung beobachtete Tiere, die sich nicht normal verhalten, sind dem Kompaniechef und der nächsten Försterei zu melden. Das Erlegen und Berühren von Wald- und Haustieren oder das Abschleppen aufgefundenener toter Tiere ist verboten.
226. Erkrankte Angehörige der Grenzkompanie werden auf Vorschlag des Vertragsarztes bzw. des Feldschers des vorgesetzten Stabes, durch den Kompaniechef vom Grenzdienst befreit.

Grenzkompagnie seine persönliche Waffe bei sich haben. Für die Waffen ist eine geschlossene und versiegelte Kiste mit Einsatzmunition mitzuführen. Den Schlüssel hat der Leitende persönlich bei sich zu tragen.

231. An Sonn- und Feiertagen ist keine Ausbildung und kein Arbeitsdienst außer Revierräumen durchzuführen. An diesen Tagen kann die Ruhe der Angehörigen der Grenzkompagnie um eine Stunde verlängert werden.
232. Der Urlaub der Kompanieangehörigen ist in der Regel so zu planen, daß eine Rückkehr vom Urlaub an Sonnabenden oder Sonntags vermieden wird.
Der dienstfreie Tag ist in der Regel den Soldaten von einem Tagesappell bis zum nächsten zu gewähren. Der dienstfreie Tag ist vorwiegend in der Grenzkompagnie zu verbringen.
233. Während des Ausganges und Urlaubes ist es den Angehörigen der Grenzkompagnie verboten, Waffen mit sich zu führen. Ständige Waffenträger haben während ihres Urlaubes die Waffen in der Waffenkammer zu hinterlegen.
234. Werden Unteroffiziere oder Soldaten der Grenzkompagnie zu vorgesetzten Stäben bzw. zu den Nachbareinheiten in Marsch gesetzt, so ist durch den Kompaniechef der Marschweg und die Zeit der Ankunft bei dieser Einheit festzulegen. Durch den Kompaniechef ist der Diensthabende der betreffenden Einheit über die Abfahrts- und befohlene Ankunftszeit in Kenntnis zu setzen. Eine Waffe wird den Angehörigen der Grenzkompagnie in diesem Falle nur ausgehändigt, wenn es vom vorgesetzten Kommandeur befohlen wurde.
235. Das Verlassen des Kompaniebereiches durch den Kompaniechef ist nur mit Genehmigung des Kommandeurs der Grenzabteilung gestattet.

2. Die Aufnahme von Neueingestellten in der Grenzkompagnie

236. Am Empfang der in der Grenzkompagnie ankommenden Neueingestellten nehmen alle im Objekt anwesenden Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere teil.
237. Der Hauptfeldwebel und die Gruppenführer machen die Neueingestellten mit der inneren Ordnung und dem Tagesablauf in der Grenzkompagnie bekannt. Nachdem die Neueingestellten auf die Gruppen aufgeteilt sind, erhalten sie die persönliche Waffe und die Ausrüstungsgegenstände.
238. Die Offiziere der Grenzkompagnie machen die Neueingestellten in den ersten Tagen ihres Dienstes mit den Besonderheiten des Grenzabschnittes und der Geschichte der Grenzkompagnie vertraut. Der Kompaniechef oder sein Stellvertreter zeigen den neueingestellten Soldaten persönlich im Gelände:
 - Den Verlauf der Grenze;
 - den Abschnitt der Grenzkompagnie und die Nähte zu den Nachbarkompagnien;
 - den pioniermäßigen und technischen Ausbau des Grenzabschnittes;
 - den Verlauf des Grenzmeldenetzes mit Anschlußstellen.

239. Die Offiziere der Grenzkompagnie sind verpflichtet, die politischen, moralischen und militärischen Eigenschaften der jungen Soldaten zu studieren und sie beim praktischen Grenzdienst persönlich anzuleiten.
240. Die Angehörigen der Grenzkompagnie sind verpflichtet, den neueingestellten Soldaten Vorbild zu sein, ihnen bei der schnellen Aneignung der praktischen Fertigkeiten beim Grenzdienst zu helfen, sie in der Gefechtsausbildung sowie bei der Einhaltung der Innendienstordnung zu unterstützen.

3. Aufbewahrung und Lagerung von Waffen und Munition

241. Für die ordnungsgemäße und sichere Aufbewahrung und Lagerung, die richtige Behandlung und Pflege der Waffen, Munition und technischen Geräte, ist der Kompaniechef persönlich verantwortlich. Die Kontrolle der Waffen, Munition und technischen Geräte hat zu erfolgen:
- durch den Kompaniechef einmal im Monat;
 - Zugführer und Hauptfeldwebel einmal wöchentlich;
 - Gruppenführer täglich.
- Einmal in der Woche ist ein Waffenappell durchzuführen.
242. Der Kompaniechef hat bei der Durchführung der Kontrolle der Waffen, Munition, technischen Geräte und des Zubehörs zu beachten:
- Den Zustand der Nachweisführung;
 - die Vollzähligkeit;
 - den technischen Zustand;
 - die Aufbewahrung und Lagerung;
 - die Reinigung und Pflege;
 - die Sicherheit der Waffenkammer.
243. Die Nachweisführung über den Bestand an Waffen, Munition und technischen Geräten ist durch den Innendienstleiter zu führen. Die Dokumente der Nachweisführung sind unter Verschluss zu halten.
244. Die Einrichtung der Waffenkammer muß eine sichere Aufbewahrung der Waffen, Munition und technischen Geräte und die schnelle Gefechtsbereitschaft der Grenzkompagnie gewährleisten.
245. Die Aufbewahrung von Waffen, Munition und technischen Geräten in den Stuben der Angehörigen der Grenzkompagnie ist verboten.

4. Die Übergabe und Übernahme der Grenzkompagnie

246. Durch den neueingesetzten Kompaniechef ist die Grenzkompagnie im Beisein des Kommandeurs der Grenzabteilung oder seines Stellvertreters zu übernehmen und ist durch diesen den Angehörigen der Grenzkompagnie vorzustellen.

Es muß übernommen und übergeben werden:

- Der zu bewachende Grenzabschnitt;
- die Angehörigen der Grenzkompagnie;
- die Grenzpolizeihelfer-Gruppen und Grenzpolizeihelfer;
- die pioniertechnischen Anlagen, Nachrichtenmittel und Verbindungen;

- alle Dienstunterlagen und Dokumente;
- die Diensthunde und -pferde;
- Waffen, Munition, Geräte und Ausrüstung;
- die Verpflegung und Versorgungsgüter;
- Fahrzeuge und Kraftstoffe;
- alle Gebäude unter Beschreibung ihrer Beschaffenheit und des Zustandes;
- vorhandenes Inventar, Einrichtungsgegenstände und die Beschreibung des Zustandes;
- feste Brennstoffe.

Über alle Fehlbestände und Unzulänglichkeiten hat der übergebende Kompaniechef im Übergabeprotokoll seine Stellungnahme abzugeben.

247. Der Übergebende muß den übernehmenden Kompaniechef mit der Lage im zu bewachenden Grenzabschnitt, mit der politischen, sozialen und ökonomischen Struktur des eigenen und gegenüberliegenden Grenzabschnittes, mit dem Gelände und den charakteristischen Methoden der Grenzverletzer vertraut machen.
248. Die Übergabe und Übernahme der Grenzkompanie hat innerhalb von 3—6 Tagen zu erfolgen. Über die Übernahme und Übergabe ist ein Protokoll anzufertigen. Im Protokoll ist der Zustand des zu bewachenden Grenzabschnittes, die Einsatzbereitschaft und der Ausbildungsstand der Angehörigen der Grenzkompanie zu vermerken. Das Protokoll ist durch den Kommandeur der Grenzabteilung zu bestätigen.

IX. Kapitel

Meldungen

249. Der Kompaniechef übermittelt Meldungen an den Abteilungskommandeur in Übereinstimmung mit der Meldetabelle. Die Übermittlung hat rechtzeitig zu erfolgen, der Inhalt muß wahrheitsgetreu und kurz sein.
250. In den Meldungen ist der Inhalt des Vorkommnisses unter Beachtung der richtigen Reihenfolge und ohne Wiederholungen darzulegen. Die Meldungen haben zu beinhalten:
- kurze Beschreibung des Vorkommnisses mit Schlußfolgerungen, mit Angabe des Datums, der Uhrzeit und des Ortes;
 - die Quelle der Angaben über das Vorkommnis;
 - welche Angaben sind glaubhaft und welche sind noch zu überprüfen;
 - welche Maßnahmen wurden bereits eingeleitet;
 - welche Maßnahmen sind noch zu treffen.
251. Die Meldungen über Vorkommnisse sind sofort durch Melder oder unter Ausnutzung technischer Nachrichtenmittel dem Abteilungskommandeur zu melden.
- Das Absetzen einer Meldung darf durch die Präzisierung von Angaben nicht verzögert werden.
- Nach der Präzisierung bzw. nach Erhalt neuer Angaben über das Vorkommnis, ist eine Ergänzungsmeldung abzusetzen.

In den Grenzkompanien sind zur Planung, Organisation und Nachweisführung folgende Dokumente zu führen:

A. Beim Kompaniechef:

1. Grenzdienstbuch
2. Arbeitskarte 1 : 25 000 mit Eintragungen über:
 - Angaben über den Gegner;
 - die Dislokation der Grenzkompanie einschließlich der Sicherungsnähte nach Varianten (unterschiedliche Farben);
 - Standorte der bewaffneten Organe und der Grenzpolizeihelfergruppen im Abschnitt;
 - wichtige Objekte im Abschnitt;
 - die pioniermäßige Verstärkung des Grenzabschnittes;
 - Verlauf und Sprechstellen des Grenzmeldenetzes;
 - Beobachtungsstellen mit Numerierung und Beobachtungsektoren;
 - Verlauf 500-m-Schutzstreifen und 5-km-Sperrgebiet.

Die Arbeitskarte ist mit Transparentpapier zu überdecken. Auf ihr sind jeweils für ein Quartal folgende Eintragungen vorzunehmen:

- Festnahme von Grenzverletzern;
 - Festnahme von Verletzern der Grenzordnung;
 - Ergebnisse der militärischen Beobachtung;
 - Grenzdurchbrüche;
 - Grenzverletzungen und Provokationen.
3. Reliefkasten des Grenzabschnittes der Kompanie einschließlich der Grenzabschnitte, die zeitweilig von den Nachbarkompanien zur Sicherung übernommen werden.

Dazu ist im Reliefkasten anzubringen:

 - gültige Signaltabelle (Muster Nr. 1 und 1a);
 - Flurschema des 500-m-Gebietes mit Einteilung der Arbeitsgebiete für Arbeiten in unmittelbarer Grenznähe (Muster Nr. 2);
 - Schema des Einsatzes der Grenzkompanie und der Grenzpolizeihelfergruppen im Falle eines Grenzdurchbruches mit Legende (Muster Nr. 3);
 - Schema der Verteidigung des Kompanieobjektes (Muster Nr. 4).

4. Journal über den täglichen Einsatz der Kräfte und Mittel [Postenplan] (Muster Nr. 5).
5. Wochenarbeitsplan der Kompanie.
6. Für alle B-Stellen: Schema der Beobachtung und Beobachtungsjournal (Muster Nr. 6 und 6a).
7. Ausbildungsjournal der Kompanie.
8. Wochenausbildungsplan der Grenzkompanie und Plan der Ausbildung für die Grenzdienstwochen.
9. VS-Ein- und Ausgangsbuch.
10. Nachweiskarten für Belobigungen und Bestrafungen für Offiziere, Hauptfeldwebel und Funktrupp.
11. Unterlagen der gedeckten Führung.
12. Alarmdokumente laut Befehl.
13. Anzeigenblock für Grenzverletzer und Verletzer der Grenzordnung (Muster Nr. 7).
14. Arresteinlieferungsscheine (Muster Nr. 8).

B. Bei den Zugführern:

15. Ausbildungsjournal für den Zug.
16. Nachweiskarten für Belobigungen und Bestrafungen für Gruppenführer und Mannschaften.

C. Beim Hauptfeldwebel:

17. Tagesablaufplan der Kompanie (Muster Nr. 9).
18. Belehrungsbuch der Kompanie (Muster Nr. 10).
19. Urlaubs- und Dienstfreinachweiskarten.
20. Kontrollbuch für Waffen, Munition und Gerät.
21. Waffenbestandskarte (AEN-Karte).
22. Waffenzustandskarte.
23. Verwahrungsbeleg für Waffen und Gerät.
24. Nachweiskarte für Munition.
25. Brandschutzkontrollbuch.
26. Geräte- und Fahrradausgabebuch.
27. Arbeitsstundennachweis für Zivilkräfte.
28. Nachweiskarte für Belobigungen und Bestrafungen für Fourier, Sanitäter und Kraftfahrer.
29. Fahrauftrags- und Nachweisbuch für Kfz. (für jedes Fahrzeug 2).

D. Beim Diensthabenden der Grenzkompagnie:

30. Tätigkeitsbuch des Diensthabenden (Muster Nr. 11).
31. Waffenquittungsbuch.
32. Fahndungsbuch.
33. Nachweisbuch für Besucher im 500-m-Schutzstreifen (nur für Westgrenze). An der Grenze zu den Volksdemokratien für Passieren der Grenze zu Arbeiten im Grenzgebiet (Muster Nr. 12).
34. Ausgangs- und Abwesenheitsbuch der Kompanie (Muster Nr. 13).
35. Telefonbuch für öffentlichen Anschluß.
36. Journal für Signalisationssysteme [wenn vorhanden] (Muster Nr. 14).
37. Besucherbuch (Muster Nr. 15).
38. Bootsabmeldebuch.
39. Registrierkarten für Wasserfahrzeuge (Muster Nr. 16).
40. Registrierlisten über die ständigen Bewohner des 500-m-Schutzstreifens.

E. Beim Fourier:

41. Verpflegungsbuch.
42. Haushaltsüberwachungskarte für Verpflegung.
43. Speiseplan.
44. Bestandsbuch für bewegliches Sachvermögen.
45. Leihausgabebuch.
46. Reparaturbuch für Bekleidung und Inventar.

F. Beim Sanitäter:

47. Krankenmeldebuch.

Signaltabelle

für die Zeit vom bis 19.....

Von den Grenzpst. z. Grenzkp.	Leucht- pistole	Fern- sprecher	
Durchbruch ins Hinterland			
Offizier zur Grenze			
Alarmgruppe kommen			
Eilt zur Hilfe			
Flieger			

Von der Grenzkompanie zu den Grenzposten			
Signal aufgenommen	Das aufgenommene Signal wird wiederholt		
Alle Posten ans Grenzmelden.			
Alles zur Einheit			

BSU
000065

Muster 1a

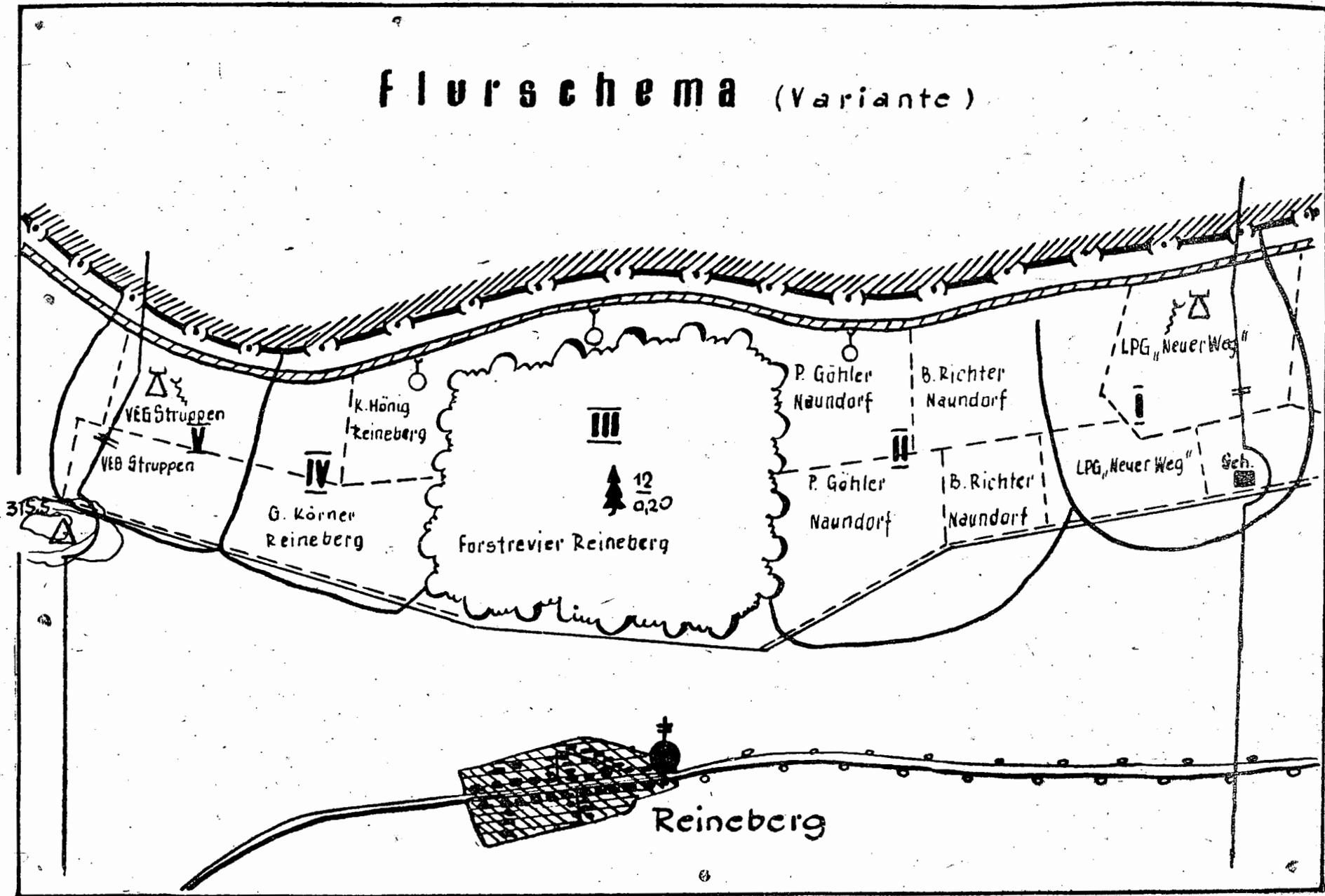
Signaltabelle

für die Zeit vom bis 19.....

Signale vom Dienstboot zum Land	Funk	Signal-scheinw.	Flaggen	Leucht-pistole

Signale vom Land zum Dienstboot	Funk	Signal-scheinw.	Flaggen	Leucht-pistole

Flurschema (Variante)



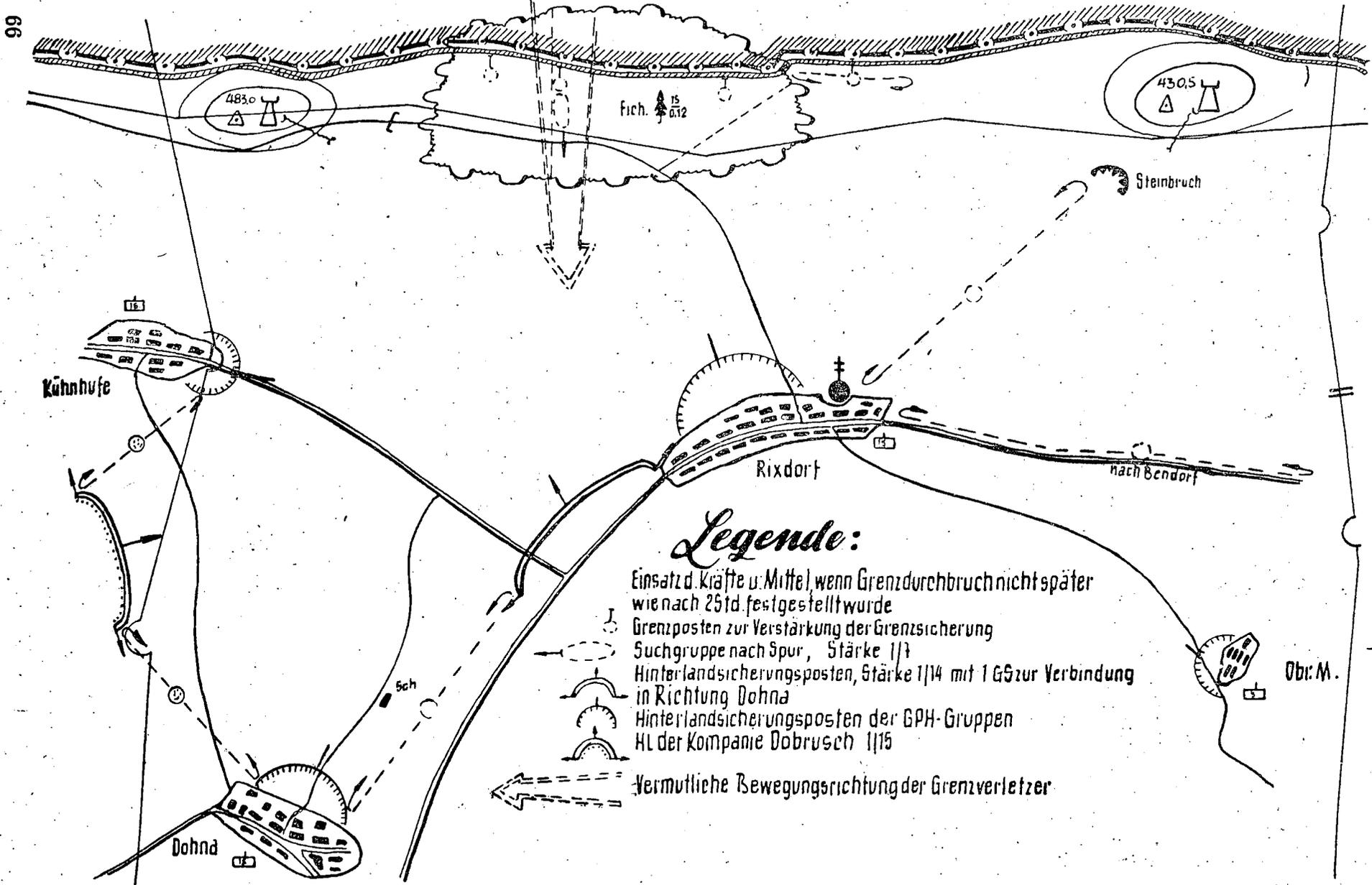
Muster 2

000066

BSTU

Schema des Einsatzes der Kompanie und GPH-Gruppen im Falle eines Grenzdurchbruches (Variante)

BStU
000067



Legende:

Einsatzkräfte u. Mittel, wenn Grenzdurchbruch nicht später
wie nach 25td. festgestellt wurde

Grenzposten zur Verstärkung der Grenzsicherung

Suchgruppe nach Spur, Stärke 1/7

Hinterlandsicherungsposten, Stärke 1/14 mit 1 GSt zur Verbindung
in Richtung Dohna

Hinterlandsicherungsposten der GPH-Gruppen

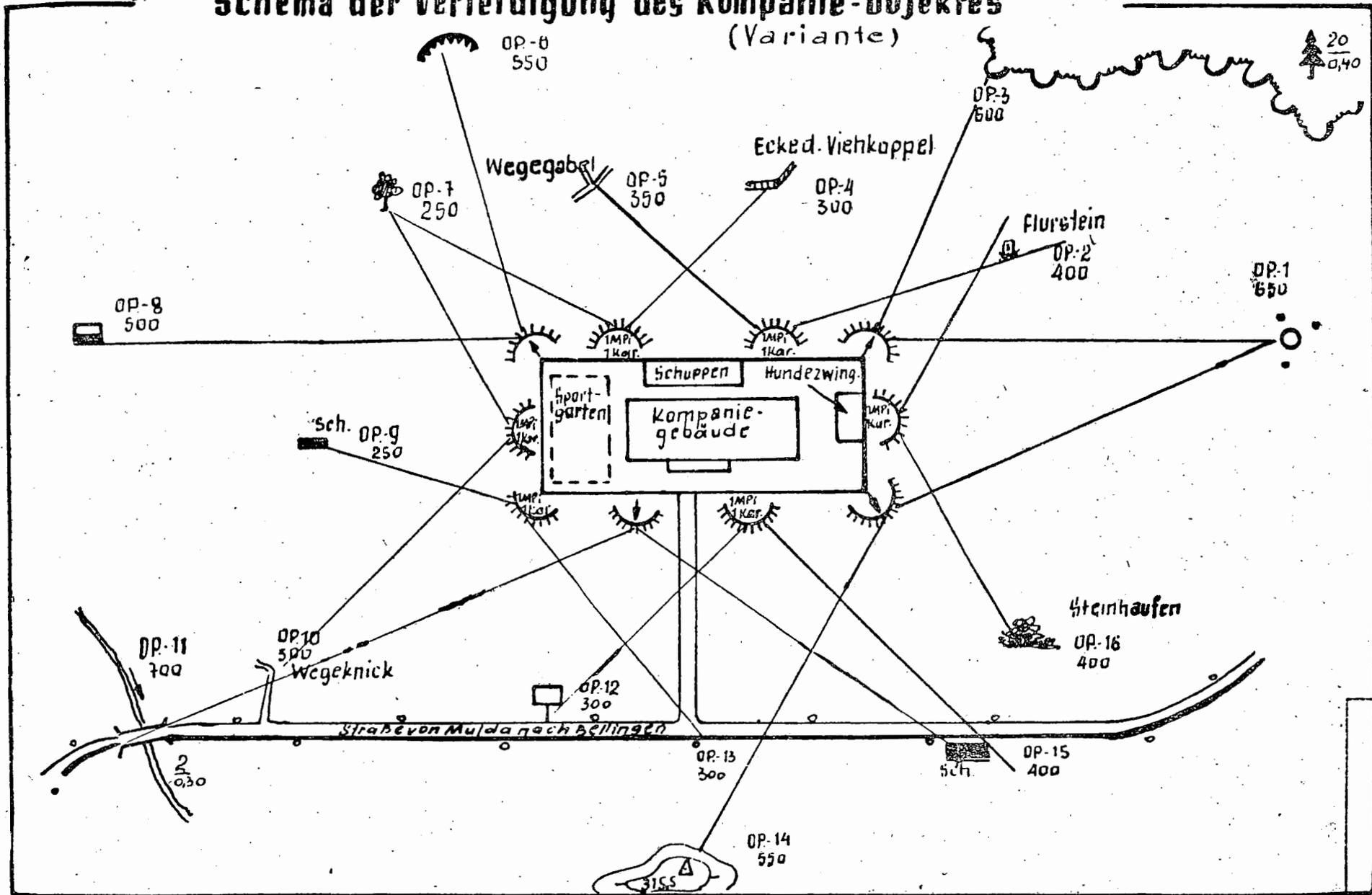
HL der Kompanie Dobrusch 1/15

Vermutliche Bewegungsrichtung der Grenzverletzer

Muster 3

Schema der Verteidigung des Kompanie-Objektes (Variante)

Muster 4



BSIU
000068

BStU

000069

Muster 5

Nur für den Dienstgebrauch

Expl. Nr.

Journal

für den täglichen Einsatz der Kräfte und Mittel

Kompanie

begonnen am:

beendet am:

.....
Unterschrift

von Uhr bis Uhr

Muster 5 (Innenseite)

Lfd. Nr.	Dienst- art	Einsatzort	Dienst- grad	Name, Vorname	Dienstzeit	Bemerkung
1		9033 a-b	Gefr.	Müller, Heinz	19.30	mit Signalgerät, Anmarsch über Fuchsberg, Ablösung 20.00 am Butterwinkel, Rückmarsch entlang der Grenze. Grenzverletzer werden abgeholt, Posten 3 auf Signal Hilfe leisten.
			Soldat	Berger, Karl	01.30	
2		8534 a	Gefr.	Sorge, Kurt	21.00	mit Signalgerät, aufzubauen an Schneise 28, Anmarsch durch Teufelsschlucht. Rückmarsch über Lugsteine. Grenzverletzer selbst eskortieren.
			Soldat	Börner, Fritz	03.00	

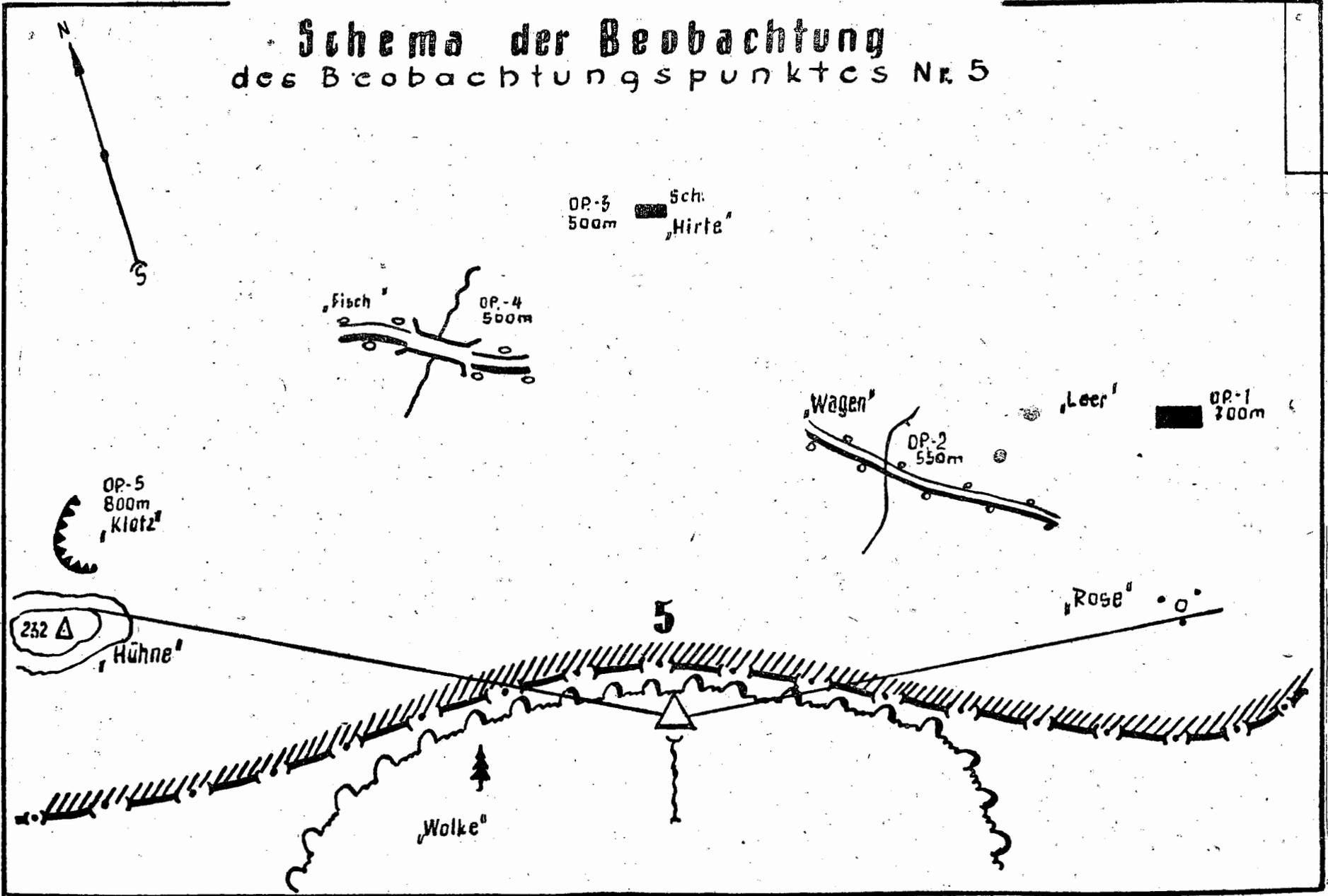
000070

BSIU

Schema der Beobachtung des Beobachtungspunktes Nr. 5

BSTU
000071

Muster 6



Muster 6a

Nur für den Dienstgebrauch

Beobachtungs-
journal

BSU
000072

000073

BSTU

Muster 6a (Innenseite)

Nummer u. Ort der Beobachtungsstelle	Datum und Uhrzeit der Beobachtung	Wo festgestellt	Was wurde beobachtet	Wann und wem gemeldet
B-Stelle Nr. 4	18. 9. 58 09.45	OP. 3 / 200 m südostwärts / Am Rande des „Kasten“.	1 Wachtm. u. Grenzüäger des BGS (mit Brille) bezogen gedeckt Stellg. u. führten mit Ferngläsern Beob. in Richtung DDR.	09.50 telef. an Kp.-Chef gemeldet
	10.30	OP. 3 / 200 m südostwärts / Am Rande des „Kasten“.	Die Angeh. des „BGS“ verließen gedeckt ihre Stellg. u. entfernten sich in Richt. X-D. 1 Jeep mit 1 Leutn. u. 1 Oberm. d. „BGS“ sowie 1 männl. Zivilpers. (volle Figur, Stirnglatze u. hellem Regenm.) führten ca. 15 Min. Beobachtg. in Richt. DDR, wobei sie das Gelände mit einer Karte verglichen.	
	11.45	OP. 1 / 250 m westlich an Gurke.		
	13.15	OP. 2 / 200 m südlich	5 männl. und 3 weibl. Pers. mit einem Pferdegespann begannen mit Feldarbeiten (Kartoffelroden). 1 männl. Person mit einer braunen Lederjacke u. dunkler, langer Hose, unterbrach auffallend oft die Arbeit und beobachtet in Richtung Grenze. Postenführer: Gefr. Höhne	15.30 alle Beobachtungsergebnisse an Kp.-Chef gemeldet

BSU

000074

Muster 7

den

195

Dienststelle

Anzeige (Original)

12001 *

Herr

Frau

Frl.

Name

Vorname

geborene

Geburtsdatum

Geburtsort

Kreis

Beruf

monatliches Einkommen

Wohnort/Straße

Kreis

Ausgewiesen mit PA Nr.

oder

Festgenommen am

Uhrzeit:

Tatort:

Genauere Ortsbezeichnung usw.

Tatschilderung und Gründe:

Verhalten bei der Festnahme:

BSU

000075

Muster 7 (Rückseite)

Vorläufig sichergestellte Gegenstände:

DM DNB

DM-West

Valuta

Wegen Verstoßes gegen das Gesetz:

(Reg.-VO. vom 9. Juni 1952, Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels)

(§§ der WStVO und StGB)

Bestätigt:

Geschlossen:

Dienststellenleiter, Name, Dienstgrad

Streifenf./Wachh., Name, Dienstgrad

Übergeben:

Übernommen:

Name, Dienstgrad

Name, Dienstgrad

Dienststelle / RKPSt. / AKW / usw.

Muster 8 (Rückseite)

BSIU
000077

3. Dem Arrestanten wurden abgenommen:

.....
Name, Unterschrift

4. Die mir für die Arrestzeit abgenommenen Gegenstände habe ich nach Strafverbüßung vollzählig und ordnungsgemäß zurückerhalten.

.....
Unterschrift des Bestraften, Name, Dienstgrad

Tagesablaufplan

Muster 9

für den

Lfd. Nr.	Dienstgrad	Name, Vorname	Dienst	Ruhe	Ausbildung	Arbeitsdienst	Freizeit	Bemerkung

BSTU
000078

BStU

000079

Muster 10

Nur für den Dienstgebrauch

Belehrungsbuch

Kompanie

begonnen am:

beendet am:

.....
Unterschrift

Muster 10 (Innenseite)

Lfd. Nr.	Nr. u. Inhalt des Befehls	Datum	Unterschrift	Datum	Unterschrift	Datum	Unterschrift	Datum	Unterschrift

BSIU
000080

BStU

000081

Muster 11

Nur für den Dienstgebrauch

Expl. Nr.

Tätigkeitsbuch

des Diensthabenden

begonnen am:

beendet am:

.....
Unterschrift

Muster 11 (Innenseite)

Lfd. Nr.	Datum und Zeit	Von wem gemeldet	Inhalt der Meldungen sowie Fernsprüche und Tätigkeit des Diensthabenden	wann wurde was veranlaßt	Bemerkungen

BSIU
000032

BSU
000083

Muster 12

Nur für den Dienstgebrauch

Expl. Nr.

Nachweisbuch

für Besucher des 500-m-Schutzstreifens

Kompanie

begonnen am:

beendet am:

.....
Unterschrift

Muster 12 (Innenseite)

Lfd. Nr.	Datum u. Uhrzeit der Abmeldung	Name, Vorname, Wohnort u. DPA.-Nr.	wohin	Zweck	Nr. des ausgest. Passierscheines	Voraussichtliche Dauer	Abgemeldet am	Unterschrift des Diensthabenden
1.	13. 10. 58	Hennig, Johannes	Forstrevier	Holztaxieren	5347	13. 10. 58	13. 10. 58	Gersten
	10.15	Großbeeren Nr. 83	Calau	u. vermessen		17.00	16.35	Uffz.
		DPA.-Nr. C 859 601						
2.	13. 10. 58	Börner, Heinz	Ortsbereich	Versicherungs-	5348	13. 10. 58	13. 10. 58	Gersten
	13.00	Neustadt, Markt 105	Neuendorf	angelegenheit.		19.30	19.00	Uffz.
		DPA.-Nr. A 570 034						

BSU
 000084

BStU
000085

Muster 13

Nur für den Dienstgebrauch

Ausgangsbuch

der Kompanie _____

begonnen am:

beendet am:

.....
Unterschrift

BStU

000087

Muster 14

Nur für den Dienstgebrauch

Expl. Nr.

Journal

für das Signalisationssystem

Kompanie

begonnen am:

beendet am:

.....
Unterschrift

BSU

000089

Muster 15

Nur für den Dienstgebrauch

Expl. Nr.

Besucher-Buch

des Objektes

begonnen am:

beendet am:

.....
Unterschrift

Muster 15 (Innenseite)

Lfd. Nr.	Dat. u. Zeit der Anmeldung	Name, Vorname, Wohnanschrift	Nr. d. DPA.	Grund des Besuches (zu wem)	Dat. u. Zeit der Abmeldung	Bemerkung

BSU
000090

Registrierkarte

Fahrzeug-Nr. _____

Type	Länge	Breite	Tiefgang
Motortype	Nr.	PS	Brennstoff
Segeltype	qm	Geschwindigkeit	
Alter	Ladefähigkeit	Baustoff	

Besitzer _____ DPA Nr. _____
 Name Vorname

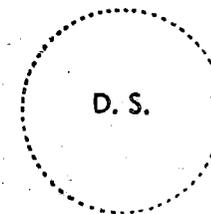
Wohnung _____

Fahr-, Fischbereich _____

Gültig bis _____

Ausgestellt am _____

Unterschrift _____



Dienststelle

Muster 16 (Rückseite)

AG 464/58 - 202

Besatzung

Funktion	Name	Vorname	DPA Nr.

Bemerkungen:

Unterschrift des Besitzers oder Benutzers _____

91

BSIU
000022